Austr.
3287

R

Austr. 3287

Nachricht
von der
wahren Beſchaffenheit
der neuen
Steuer-
und
Urbarialregulirung
in den
k. k. deutſchen Erbſtaaten
und
in Galizien.

R

Wien,
zu finden bei Johann Georg Mößle.

1790.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bei Bekanntmachung des Patents vom 10. Hornung 1789, über die Grundſätze des neuen Steuer- und Urbarialſiſtems, war die ungleiche Aufnahme derſelben wohl vorauszuſehen. Die verſchiedenen Begriffe, die man ſich davon machte, erzeugten verſchiedene Urtheile: ſo wie die neuen Verhältniſſe, in die ein Kontribuent gegen den andern, Obrigkeiten gegen Unterthanen, und Unterthanen gegen Obrigkeiten verſetzt wurden, Geſinnuhgen ungleicher Art hervorbrachten.

Was Tadelſüchtige bei dieſer Gelegenheit ſagen mögen, daran iſt wenig gelegen. Aber auch unter gut geſinnten Bürgern mag es viele geben, die ſich bisher weder von der Nothwendigkeit, noch von der Nutzbarkeit dieſes neuen Siſtems überzeugt finden: ja einige glauben wohl

gar, daß es in mancher Rückſicht nach- theilig ausfallen dürfte. Dieſen wird eine authentiſche Nachricht von der wahren Beſchaffenheit der neuen Steuer- und Urbarialverfaſſung ſehr willkommen ſeyn. Sie erhalten dadurch vom Weſentlichen der Sache wahre und richtige Begriffe, lernen den Umfang des Geſchäftes überſehen, und können von dem inneren Werthe dieſer Staatsoperation ein gegründetes Urtheil fällen.

In der Sache ordentlich zu gehen, wird dieſe Nachricht in zwey Hauptabſchnitte getheilt. Im erſten werden die Mängel und Gebrechen der vorigen Verfaſſung, die ihre Umſchaffung ſchlechterdings nothwendig machten, angeführt: im zweyten wird die neue Steuer- und Urbarialregulirung nach ihrer wahren Beſchaffenheit dargeſtellt.

Er-

Erſter Abſchnitt.

Kurze Schilderung des alten Steuerfuſſes in den k. k. deutſchen Erbſtaaten und in Galizien.

Die vorige Beſteurung jedes einzelnen Kontribuenten hieng ab:

Von der Steuerquote, die für die Provinz, in welcher ſich der Kontribuent befand, in einem mehr oder minder richtigen Verhältniſſe zu ihren wahren Beitragskräften ausgemeſſen war;

Von der, mit mehr oder minder gutem Erfolge, getroffenen Wahl der Gegenſtände, auf denen man die Laſt der Beiträge ruhen zu laſſen, beſchloß;

Von der Art, wie man ſich bei Beſtimmung der Gröſſe und des Werthes der zur Belegung beſtimmten Gegenſtände benahm;

Endlich von der Verſchiedenheit der Beiträge ſelbſt, die von einem und eben demſelben Ge=

Gegenſtande, bei gleich beſtehender Gröſſe und bei gleich beſtehendem Werthe deſſelben, in gröſſerem oder kleinerem Maaſſe gefordert worden ſind, je nachdem der Kontribuent zu dieſem oder jenem Stande der Landeseinwohner gehörte.

§. 1.

Ueber die Steuerquoten ganzer Provinzen.

Der Maaßſtab zur Belegung ganzer Provinzen war auf keine gegründete Ueberſicht ihrer Beitragskräfte geſtützet. Es war derſelbe ein Werk des Ungefährs und bloſſer Meinungen, die man von dem Umfange, von der Fruchtbarkeit, von dem Handel und anderen Hilfsquellen der Länder hatte. Die urſprünglichen Eintheilungen der Staatslaſten beruhten auf Vergleichen, über welche die Stände der Provinzen bei allgemeinen Verſammlungen unter ſich übereinkamen. Vielleicht ſind dieſe Einverſtändniſſe dem Zuſtande der Länder in damaligen Zeiten nicht unanpaſſend geweſen; als aber die Kultur und die Nahrungswege ſich nach und nach änderten, und die Abgaben zu Beſtreitung der vergröſſerten Staatsbedürfniſſe, vorzüglich zum Unterhalte eines anſehnlichen Kriegsheeres, erhöhet wer-

werden mußten, wurden die Mißverhältniſſe in den alten Beſtimmungen der Beitragsantheile der Provinzen immer fühlbarer. So klagte Böhmen ſchon lange, daß es, in Vergleichung mit Mähren, überhalten ſey: und die Stände von Kärnten behaupteten immer die Unthunlichkeit, denjenigen Steuerantheil aufbringen zu können, welcher im Jahre 1748 dem Lande zugedacht worden. Bei Kärnten mußte wirklich ein auſſerordentliches Hilfsmittel ergriffen werden, welches darin beſtund: daß man dieſe, für ihre eigene Verzehrung nicht genug erzeugende Provinz mit Zwiſchenmäuten einſchloß, die dasjenige erſetzten, was an Kontribution weniger eingehoben wurde.

Wie oft die Staatsverwaltung, dieſes unſicheren Maaßſtabs wegen, bei Vertheilung auſſerordentlicher Staatsbedürfniſſe verlegen geweſen, läßt ſich von ſelbſt abnehmen. Denkende Staatsmänner wünſchten aus dieſer Urſache ſeit vielen Jahren eine gegründete Berichtigung der bisherigen Beitragsantheile der Provinzen: Sie fanden aber theils nicht hinlängliche Unterſtützung, theils ſcheuten ſie ſich vor dem groſſen Umfange, und vor den bedenklichen Folgen einer

ſo wichtigen Unternehmung, die, auch im Falle des beſten Erfolges, denjenigen, die in höhere Beſteurung kommen, zu Einwendungen, Klagen und Vorwürfen Anlaß giebt.

§. 2.

Ueber die Verſchiedenheit der zur Beſteurung in den Provinzen gewählten Gegenſtände.

War einmal die Steuerquote beſtimmt, welche jede einzelne Provinz zu dem nöthigen Staatsaufwande beitragen ſoll, ſo kam es, wegen der Einbringungsart, hauptſächlich auf den Vorſchlag der Stände an, die für die übernommene Summe zu haften hatten. Hieraus entſtunden ſo viele Finanzſiſteme, als es Provinzen giebt, ohne Rückſicht auf das Ganze, oder auf das Wohl angränzender verſchwiſterten Provinzen, deren Erzeugniſſe man, um den Abſatz der eigenen zu verbeſſern, oder eine Nebenhilfsquelle zu eröffnen, hie und da durch Gränzmäute auf eine ihnen nachtheilige Art abzuhalten ſuchte.

Auf Grund und Boden wurde durchgehends, wie billig, die größte Laſt gelegt. Nebſt dieſem wur-

wurden beſteuert: die Urbarial- und Zehendgefälle, die Mühlen, das Brauweſen, die Branntweinerzeugung, das Schankrecht, die Bergwerke, die Gewerbe der Bürger, in mehreren Ländern auch die Gewerbe der in Dörfern befindlichen Profeſſioniſten; ferner Häuſer in Städten, die Häuſer der mit keinem eigenen Feldbaue verſehenen Landleute, und in Niederöſtreich ſogar die Häuſer aller Bauern. In Schleſien wurde auch die Viehzucht ein unmittelbarer Gegenſtand des Steuerweſens.

Der enge Raum, in den gegenwärtiger Aufſatz, ſeiner Beſtimmung gemäß, eingeſchränkt werden muß, geſtattet nicht, alle jene Verſchiedenheiten, wodurch die Kontributionsſiſteme der Provinzen von einander abwichen, anzuführen.

Es wurde zwar immer die nothwendige Rückſicht auf Landesumſtände im Munde geführt; meiſtens aber lag die Schuld an dem Mangel richtiger und übereinſtimmender Grundbegriffe, die man durch eine Vervielfältigung der Beſteurungsgegenſtände zu erſetzen ſuchte.

In einigen Provinzen beſtunden auf der einen Seite zwiſchen den drey erſteren Ständen, den Prälaten nämlich, dem höheren Adel und

der

der Ritterſchaft, und auf der anderen Seite zwiſchen den landesfürſtlichen Städten und Märkten beſondere Verträge, vermöge welcher die Städte und Märkte eine gewiſſe Quote überhaupt auf ſich nahmen, und alsdann wieder unter ſich beſondere Eintheilungsplane errichteten.

Dergleichen Verträge oder Abfindungen waren manchmal auch zwiſchen einem einzigen Bezirke und den übrigen Theilen der Provinz anzutreffen.

Endlich wurden öfter ſolche Abgaben, die, ihrer Beſtimmung gemäß, den Konſummenten treffen ſollten, auf Grund und Boden gelegt, und im Gegentheile jene Kontribution, die auf Gründen, Häuſern und Gewerben zu liegen hätte, durch Verzehrungsſteuern eingebracht.

Hieraus läßt ſich abnehmen, wie ungleich die Laſten des Kontribuenten in der einen Provinz geweſen ſind, wenn er ſich mit einem Kontribuenten von der nämlichen Klaſſe, und von eben ſo groſſen Beitragskräften, in was immer für einer andern Provinz, in Vergleichung ſetzte.

§. 3.
Ueber die Art, wie man ſich bei Beſtimmung der Gröſſe und des Werthes der zur Beſteurung gewählten Gegenſtände benommen hatte.

Nur die zwey Länder, Böhmen und Mähren hielten ſich bei Erhebung des Ertrags der fruchtbringenden Erde an gemeinſchaftliche Hauptgrundſätze, denen ſich, auſſer dem k. k. Antheile Schleſiens, ſonſt keine der übrigen Provinzen näherte.

In Böhmen beruhte das Kataſter über Grund und Boden auf Anzeigen, welche die Beſitzer von der Anzahl und Gröſſe ihrer Gründe machten: nur an einigen Orten wurden dieſe Anzeigen durch Ausmeſſungen geprüft. Das Erträgniß der Gründe ließ man durch Kommiſſäre klaſſifiziren, die Freyheit genug behielten, ihrem Eigendünkel zu folgen.

Bei Aeckern wurde angenommen: daß die Aernte den ausgeſtreuten Samen bei dem ergiebigſten Erträgniſſe ſechsmal, und bei dem niedrigſten zweyeinhalbmal wiedergebe. Zwiſchen dem höchſten und niedrigſten Erträgniſſe

waren

waren ſechs Abſtufungen, in allem alſo acht Klaſſen des Körnerertrágniſſes. Den Wirthſchaftskurs nahm man durchgängig gleich an: Fürs erſte Jahr Winterfrucht, fürs zweyte Sommerfrucht, im dritten Jahre Brache. Das angeſetzte Grunderträgniß beſtund bloß in Korn und Haber. Erſteres hatte im ganzen Königreiche sechs Preisabſtufungen: alle ſehr niedrig; und der Haber wurde durchgehends auf den halben Werth des Korns angeſchlagen. Für Samen und Unterhalt zog man zwey Körner ab, modelte jedoch am Ende das Reſultat dieſer Anſchläge unter allerhand Vorwendungen wieder ſo um, daß die Beſitzer ſchlechter Gründe, die ohnehin ſchon dadurch gekränkt waren, daß ihnen kein geringeres Erträgniß, als zu 2½ Korn zugeſtanden wurde, noch überdieß an dem oben erwähnten Abzuge einen groſſen Abbruch litten: dahingegen die Beſitzer guter Gründe, die bereits durch die Einſchränkung der höchſten Erträgnißſtufe auf ſechs Körner, und durch Vernachläſſigung des gröſſeren Gewinnes von edleren Fruchtgattungen begünſtigt waren, eine merkliche Erleichterung fanden. Den Dominikalgrundbeſitzern wiederfuhr dabei in Anſehung guter Grün-

de

de weniger Begünſtigung, und bei ſchlechteren weniger Verkürzung, als den Unterthanen. Die Wirkung der hier berührten Umſtaltung der anfänglich beſtandenen Maaßregeln war, daß ein Grund von der Gröſſe eines Striches ($\frac{1}{2}$ Joch oder 800 Quadratklaftern enthaltend) unter der höchſten Stufe des Körnerertrágniſſes und bei dem beſten Preiſe, welcher nach dem Verhältniſſe einer Nützung von 3 Fl. hätte beſteuert werden ſollen, bei Unterthanen nur nach Maaß von 2 Fl. 33 Kr., und bei Obrigkeiten von 2 Fl. 48 Kr., im entgegengeſetzten Falle aber der ſchlechteſte Grund unter der niedrigſten Stufe des Körnerertrágniſſes und bei dem geringſten Preiſe, wovon nur für eine Nützung von 15 Kr. jährlich die Steuer zu entrichten geweſen wäre, weit höher, und zwar bei Unterthanen nach Maaß einer Nützung von 52 Kr., und bei Obrigkeiten von 27 Kr. beſteuert wurde. Dieſer Schritt mußte um ſo gröſſere Ungleichheiten verurſachen, als von dem ganzen Feldbaue des Landes unter den vier höheren Ertrágnißſtufen nur $\frac{26}{120}$, unter den vier niedrigeren aber $\frac{94}{120}$ zum Vorſcheine kamen.

Obrig-

Obrigkeitliche Zinsfelder hatten, ohne gegründete Urſache, einen niedrigeren Benützungsanſchlag, als jene, die von Unterthanen oder Obrigkeiten auf eigene Rechnung angebaut werden.

Triſchfelder, die öfter ruhen, als Früchte tragen, folglich in mehreren Jahren nur einmal angebaut werden, wurden, nach Maaß der längeren oder kürzeren Ausſetzung des Anbaus, ohne Rückſicht auf die Weide in den Ruhjahren, lediglich auf die Hälfte, ein Drittel oder ein Sechstel des klaſſifizirten Ertrags der zum Orte gehörigen Aecker geſetzt, und man nahm überdieß nur die geringſten Abſtufungen des Aeckererträgniſſes zum Maaßſtabe der Vergleichung an. Auf dieſe Weiſe iſt die höchſte Benützung eines Triſchfeldes von 1 Strich oder $\frac{1}{2}$ Joch bei Unterthanen auf 46 $\frac{3}{6}$ Kr., bei Obrigkeiten auf 36 $\frac{9}{12}$ Kr., die niedrigſte bei Unterthanen auf 8 $\frac{4}{6}$ Kr., bei Obrigkeiten auf 4 $\frac{3}{6}$ Kr. ausgefallen.

Weingärten hatten nur den halben Benützungsanſchlag der Aecker, ſtunden demnach offenbar viel zu niedrig; dagegen wurden die Gär-

ten

ten ganz billig den Aeckern, und zwar bei der Hauptſtadt den beſten, gleichgehalten.

Die Hutweiden ſetzte man ebenfalls mit Aeckern ins Ebenmaaß, und zwar ſo, daß die beſſeren niedriger, als die beſſeren Triſchfelder, die ſchlechten aber gleich ſchlechten Triſchfeldern angeſchlagen wurden.

Bei Wieſen berechnete man den Ertrag nach zweyſpännigen Fuhren, welche bei Unterthanen im flachen Lande, wo mehr geladen wird, auf 1 Fl. 20 Kr., im Gebirge, wegen geringerer Ladung, auf 1 Fl. und im höchſten Gebirge auf 40 Kr., bei Obrigkeiten aber nur nach zwey Abſtufungen, zu 1 Fl. 10 Kr. und zu 35 Kr. geſchätzet wurden. Daß bei dieſer Schätzung nur auf den Unterſchied der Ladung, keineswegs aber auf den Unterſchied des Verkaufspreiſes, welcher ſehr viel beträgt, geſehen worden, ergiebt ſich von ſelbſt.

Die Nützung, welche Teiche abwerfen, wurde nach Schocken der Einſatzfiſche, und zwar bei Obrigkeiten das Schock theils zu 1 Fl. 30 Kr., theils zu 30 Kr., bei Unterthanen zu 1 Fl. und zu 30 Kr. angeſchlagen.

Die Klaſſifikation der Waldungen lief auf folgende Nützungsanſchläge hinaus:

	1 Strich oder 1/2 Joch obrigkeitlicher Waldungen.		
	Von harten oder gemiſchten Holzgattungen:	Von bloß weichen Holzgattungen:	Bei abgetriebenen oder erſt heranwachſenden Waldungen:
	Kr.	Kr.	Kr.
Wo der Abſatz gut war, ...	28	20	10
Wo der Abſatz mittelmäſſig, dafür aber Eiſenhämmer,	18	12	6
Wo bloß Glashütten vorhanden waren, ...	12	6	4
Wo kein erweislicher Abſatz beſtund,	6	4	3

Den Unterthanen ließ man nur halb ſo viel Abſtufungen zu, und zwar 1 Strich zu 15, 20, 24, 30, 40 und zur höchſten Stufe 45 Kr.

Nachdem in dem Anſchlage der Grundbenützung alles, was nur immer dem Erträgniſſe einen Schwung geben konnte, wie zum Beiſpiele, die Erzeugung edlerer Fruchtgattungen, ein ununterbrochener Anbau, ein höherer Ver-

kaufs-

kaufspreis der Erzeugniſſe, die Weide auf Triſch-feldern, und ſo weiter, auſſer Acht gelaſſen wor-den, ſo gerieth man, um doch eine gröſſere Be-deckung der Kontribution zu erhalten, auf ver-ſchiedene ſogenannte Adminikularzuſchläge, das iſt: auf Nebenanlagen zur Aushilfe, und zwar: von Hopfenbau, Hirſebau, Holzflöſſung, Vieh-zucht, Geſpinnſte, ferner wegen des guten An-werthes der Produkte, wegen Kommerzialnah-rung, Fuhrwerk, endlich ſogar wegen der Wohl-feilheit des Holzes. Weit entfernt, daß dabei etwan der wahre Genuß genau erhoben worden wäre, erfolgten abermal nur Schätzungen nach gewiſſen allgemeinen und der Sache wenig ent-ſprechenden Umſtänden, vermöge welcher dem geſchätzten Grundertrage bald $8\frac{1}{3}$, bald $16\frac{2}{3}$ Perzente hinzugethan wurden. Mit dieſen ſo-genannten Zuſchlägen, wodurch die Kontribu-tion der Unterthanen in Böhmen jährlich um 186,000 Fl. ſtieg, und die Obrigkeiten ganz ver-ſchont geblieben.

So viele Grundſtücke zuſammgenommen, als erforderlich war, um nach dem Ausſchlage der Nützungsſchätzung einen Ertrag von 142 Fl. zu

B[illegible]er-

erreichen, hieſſen bei Unterthänen eine Anſäſſigkeit, wovon jährlich 60 Fl. gezahlt wurden.

Man hat ſich in die Anzeige des ehmaligen Benehmens bei der Erhebung der Grunderträgniſſe in Böhmen mit Vorſatz näher eingelaſſen, weil dieſe Zergliederung ſehr dienlich ſeyn kann, den Werth der zur itzigen Steuerregulirung gewählten Maaßregeln darnach zu beurtheilen.

Nun aber auch das Verhalten in Anſehung der übrigen Belegungsgegenſtände zu berühren, ſo wird bemerket: daß der Gewinn vom Bierbräuen und Branntweinbrennen, ſo wie der Werth der Robot und verſchiedener Naturalzinſen der Unterthanen (die Getreid- und Hülſenfrüchte ausgenommen, welche eine Abſtufung nach den beim Aeckerertrage angenommenen ſechs Körnerpreiſen erhielten) im ganzen Lande gleich geſchätzt wurde; daß die ganzjährige Frohne eines Bauers, welcher wöchentlich drey vierſpännige Züge ſtellen mußte, im Gelde für 16 Fl., und die Frohne eines Bauers, der wöchentlich dreymal Handarbeit zu leiſten hatte, jährlich für 2 Fl. galt; daß von den Geld- und Naturalzinſen der Unterthanen jährlich ein Drittel, und von den Miethzinſen der Mühler, Schankwirthe

und

und anderer obrigkeitlichen Beſtandleute ſogar die Hälfte, theils auf unzahlbare Rückſtände, theils auf Ausbeſſerungen der Gebäude, nachgelaſſen worden; daß endlich die Städte ſowohl zum Anſchlag der Häuſer, als zum Anſchlag der Gewerbe fünf Klaſſen, die Gewerbsleute unter ſich aber noch andere fünf Klaſſen hatten, woraus nothwendig die größten Ungleichheiten entſtehen mußten, weil ſich weder die Zinserträgniſſe der in ihrem Umfange und Baue ſo verſchiedenen Häuſer, nach der Lage in dieſer oder jener Stadt, noch weniger aber die Einkünfte von Gewerben, bei welchen Fleiß und Fähigkeit das meiſte wirken, nach dem Wohnplatze, den ſich der Gewerbsmann wählt, oder nach der Gattung des Gewerbes, abſtufen laſſen: zumal, wenn bei einem und dem anderen dieſer, dem Steigen und Fallen ſo ſehr unterworfenen Gegenſtände gewiſſe Normaljahre angenommen werden.

Das Anſehen des böhmiſchen Steuerfuſſes verfiel ungemein, nachdem gründliche Betrachtungen und die mehrjährige Erfahrung die Gebrechen deſſelben einſehen gelehret hatten: und das Zutrauen, vorzüglich in die Zuverläſſigkeit

des Urſtoffes, verlor ſich ſo ſehr, daß die Staatsverwaltung, auch bei den wichtigſten Verheimlichungen, auf die der Zufall führte, weder mit Ahndungen, noch mit Steuererhöhungen vorgieng, in der Ueberzeugung: daß es hieran an den meiſten Orten mehr oder weniger fehle; wie denn auch bei der itzt vor ſich gegangenen neuen Ausmeſſung und Grunderträgnißerhebung die in Anſehung des Flächeninhalts gezogene Bilanz (denn die Grunderträgniſſe konnten wegen der ſo ungleichen Erhebungsart gar nicht gegen einander gehalten werden) bei 2,717,568 Joche zeigte, die daſelbſt ganz aus der Verſteurung geblieben waren.

Allen den manchen Verſchiedenheiten, wodurch die mähriſche Rektifikation von der böhmiſchen abwich, nachzugehen, würde in überflüſſige Weitläufigkeiten führen; man merkt alſo nur an: daß der mähriſche Kontribuent überhaupt beſſer daran war; daß daſelbſt eine Anſäſſigkeit, die mit dem Worte, Lahn, benennt wurde, 180 Fl. Nützung betrug, wovon, ſo wie in Böhmen, von 142 Fl. nur 60 Fl. an Steuer abzuführen waren; daß die Profeſſioniſten von ihrem Gewerbe, die Bürger in könig-

lichen

lichen Städten, desgleichen die Pfarrer und frommen Stiftungen, wenn ihnen nicht ganze Güter gehörten, von ihren Grundſtücken keine Kontribution zu entrichten hatten, an deren Stelle in königlichen Städten ehehin die Acciſe beſtand, die ſeit Einführung der Trankſteuer ebenfalls aufhörte; daß es endlich in Anſehung der Verſchweigungen, wie in Böhmen, ſo weit kam, daß man bei Entdeckung derſelben niemanden mehr beſtrafen oder höher belegen konnte. Durch die vorgenommene Ausmeſſung iſt das Kataſter daſelbſt um 1,319,680 Joche vermehret worden.

Wie unrichtig die ehmalige unter dem Getümmel der Waffen entſtandene Rektifikation in Schleſien geweſen ſeyn möge, läßt ſich daraus abnehmen, daß es dort Gemeinden giebt, die, wenn ſie gleich dermal mit äuſſerſt niedrigen Grunderträgniſſen erſcheinen, dennoch ihre vorige Steuer vier- bis fünffach zu bezahlen haben werden; obſchon das Land im Ganzen durch die Ausgleichung zwiſchen jenen Provinzen, die an dem neuen Steuerfuſſe Theil nehmen, nur um zwey Fünftel der vorigen Steuer mehr bebürdet wird. Da übrigens hier, ſo wie in Nie-

deröſtreich, Oeſtreich ob der Ens, Steyermark, Kärnten und Krain der alte Steuerfuß keine beſtimmte Beziehung auf den Flächeninhalt gehabt hat, ſo läßt ſich bei den eben genannten Provinzen die Zahl der durch die Ausmeſſung gefundenen unbeſteuerten Gründe nicht angeben; ſie muß aber ſehr wichtig ſeyn, nachdem ſogar die kleine Provinz, Görz, die überhaupt nur 415,302 Joche nützbaren Landes in ſich faßt, theils an verſchwiegenen, theils an ſolchen Gründen, die wiſſentlich unbelegt blieben, einen Zuwachs von 260,445 Jochen ausweiſt. Nachdem dieſes Ländchen, ſowohl vorhin als dermal, durch geprüfte Meßkündige aufgenommen worden, ſo läßt ſich aus dieſem einzigen Umſtande urtheilen, von welcher Bedeutung die Folgen ſind, die man der itzt beobachteten Ordnung, ſtrengen Aufſicht, vorzüglich aber der Publizität des Geſchäftsganges zu verdanken hat.

In der Provinz, Niederöſtreich dachte man, das beſte Mittel zu Beſtimmung der Grunderträgniſſe, in der Schätzung des Kaufswerthes gefunden zu haben. Man wählte die ſogenannten Ueberlände, die einzelnweiſe täglich veräuſſert werden können, und an den Beſitz eines be-

ſtimm-

ſtimmten Hauſes nicht gebunden ſind, zum Richt=maaſſe. Dieſe Gattung Gründe ſind mit Urba=rialſchuldigkeiten wenig bebürdet, und vorzüg=lich von der Theilnehmung an der Frohne und den Hausdienſten, die nur auf den, von dem Wohnſitze des Bauers unveräuſſerlichen Haus=gründen ruhen, ganz befreyt; ſie haben alſo, in Vergleichung mit Hausgründen, einen viel höheren Werth, und es kam darauf an: daß der wirkliche Kaufspreis der Ueberlände gegen den Kaufswerth der Hausgründe, mit Zuverläſ=ſigkeit und mit Rückſicht auf die mehreren La=ſten der letzteren, verglichen werden ſollte. Der erſte Verſuch, den die herrſchaftlichen Beamten machten, mißlang, wie es ſich von einem der=gleichen ſpekulativen Vorſchlage, auch bei beſtem Willen, nicht wohl anders erwarten ließ.

Nun verfiel man auf eine nachbarliche Kon=trole, durch die man wenigſtens eine richtigere Eintheilung der guten, mittelmäſſigen und ſchlech=ten Gründe zu erhalten hoffte; es war aber da=bei nicht einmal eine Ueberſicht möglich, da die herrſchaftlichen Beamten nicht die Gründe geſchloſſener Gemeinden, ſondern einzelner zer=ſtreuten Unterthanen, die oft in zehn und mehr

Ortſchaften liegen, bearbeitet hatten: Und wie unbeſtimmt iſt nicht ſchon an ſich der Begriff von guten, mittelmäſſigen und ſchlechten Gründen, wenn es um Ausgleichungen zwiſchen den Grundbeſitzern einer ganzen Provinz zu thun iſt? Auch dieſes Unternehmen lief alſo ohne die erwünſchte Wirkung ab; und weil es ſich zeigte, daß die meiſten Gründe unter den niedrigſten Abſtufungen der Kaufswerthe fatirt worden, ſo wurde für gut gehalten, eben dieſe niedrigſten Abſtufungen in dem Anſchlage zu erhöhen; wobei aber die Beſitzer ſolcher Gründe, die wirklich ſchlecht waren, mit jenen gleiches Schickſal hatten, welche die ihrigen, nur aus Untreue, für ſchlecht angaben. Nichtsdeſtoweniger waren ſogar bei einer den Hausgründen noch beſonders aufgebürdeten Erhöhung, die erhobenen Kapitalswerthe doch nicht hinreichend, die Kontribution des Landes zu bedecken: auſſer man wäre von dem Grundſatze abgegangen: daß die Kapitalswerthe der Dominien nur den hundertſten und die Kapitalswerthe der Unterthanen nur den fünfzigſten Theil als Steuer jährlich abzuführen hätten. Statt dieſe willkührliche Regel aufzugeben, wurden vielmehr, auſſer den Häu-

ſern

ſern der ſogenannten Häusler, die von der Hilfleiſtung bei Bauern oder von kleinen Gewerben leben, auch die Häuſer wirklicher Bauern und Weinhauer mit 4 bis 8 Fl., endlich die Hausgründe mit einem nochmaligen Zuſchlag eines Drittels belegt; mit welchem jedoch, bei Gelegenheit der Trankſteuer, eine billige Veränderung vorgieng, vermöge welcher Obrigkeiten und Unterthanen dieſe Nebenanlage nach gleichem Verhältniſſe übernahmen. Die Häuſer in Munizipalſtädten und Märkten wurden nach einigen wenigen Abſtufungen des Kapitalswerthes klaſſifizirt; und da, vorzüglich in Märkten, neben bürgerlichen auch viele Bauernhäuſer vorkommen, ſo machte man zwiſchen dorfmäſſigen und marktmäſſigen Häuſern einen Unterſchied, der, weil er auf keinen ſicheren Regeln beruhte, unaufhörliche Zänkereyen verurſachte. Der vierte Stand des Landes endlich, das iſt: Wien, mit achtzehn anderen landesfürſtlichen Städten und Märkten, hatte ſeine eigene Steuerquote und ſeinen eigenen Steuerfuß; von welchem letzteren die Reſidenzſtadt für ſich wieder abwich, und in ihrer Häuſerſteuer, die ſich nach der abwechſelnden Zinseinnahme richtet, das Muſter zu

der

der künftigen allgemeinen Beſteurung der Zins-
erträgniſſe von Häuſern gegeben hat.

In Oeſtreich ob der Ens, Steyermark, Kärnten und Krain hatten nur allein die Obrigkeiten einen ordentlichen Steuerfuß in Anſehung ihrer Einkünfte, die ſie ſelbſt nach dem Bruttoerträgniſſe angaben; wovon aber reichliche Abzüge auf Kulturs- und Verwaltungskoſten gemacht wurden. So iſt zum Beiſpiele in Oeſtreich ob der Ens der vierte Theil des angenommenen Preiſes der fatirten Körner, ferner der dritte Theil des Einkommens bei Sterb- und Veränderungsfällen der Unterthanen, endlich von der aus allen Rubriken zuſammgezogenen Hauptſumme der Einnahme noch beſonders der fünfte Theil ohne Beſteurung gelaſſen worden.

In Steyermark, Kärnten und Krain geſchah der Abzug bei Mayerſchaftsnützungen mit 40 von Hundert, und bei Urbarialbezügen mit 20 von Hundert.

Man ſieht dieſen Abzügen, ſo wie jenen, die ſchon oben bei Böhmen angeführt worden, deutlich an, daß ſie nicht von der Art waren, um einen reinen Ertrag zu liefern, der, wie unſere Phiſiokraten verlangen, mit der gewiſ-

ſen-

ſenhafteſten Genauheit belegt werden ſoll: vielmehr wurden alle Schritte nur nach der Abſicht abgemeſſen, um ſo viel an dem zur Belegung geeigneten Ertrage auszuweiſen, als nöthig geweſen iſt, damit die übernommene Steuerquote bedeckt würde, ohne mehrere oder wenigere Perzente, als die bereits ehehin üblich waren, oder nach dem Beiſpiele anderer Provinzen feſtgeſetzt wurden, fordern zu dürfen; daher denn die verſchiedenen, oft ganz ſonderbaren Anſchläge der Nützungen, die mancherlei angebrachten Nebenanlagen und die bewilligten Abzüge nicht dem Bedürfniſſe der Gleichheit und Billigkeit, ſondern dem Bedürfniſſe der unverbrüchlich beobachteten Beſteurungsperzente angeſchmiegt und ſo lange hin und her berechnet werden mußten, bis durch mehrgedachte Perzente die Bedeckung der Steuerquote ſich ergab.

Hieran trug groſſentheils die Staatsverwaltung ſelbſt die Schuld, weil, anſtatt das Nationaleinkommen aus den verſchiedenen zur Belegung gewählten Gegenſtänden zuerſt zu erheben, und darauf die Steuer zu legen, folglich das Geſchäft von unten aufwärts zu leiten, gleich zum Anfange die Steuerquoten der Provin-

vin-

vinzen beſtimmet, und dieſe ſodann zur Erhebung der Belegungsgegenſtände angewieſen wurden; wo ſie alſo von oben abwärts zu arbeiten hatten, und folglich in mehr, als eine Verlegenheit geriethen. Aber auch die Staatsverwaltung verdiente Entſchuldigung, weil es derſelben unmöglich geweſen wäre, mit der Einbringung der erforderlichen, und eben erſt mit den Provinzſtänden verabredeten Steuerſumme das Ende einer allgemeinen Rektifikation abzuwarten.

Die Unterthanen in Oeſtreich ob der Ens wurden nach der Anzahl der gefundenen Häuſer oder Feuerſtätten, ohne Rückſicht, ob bei einem Hauſe viele oder wenige, gute oder ſchlechte Gründe ſich befanden, mit Rüſtgeld (ein Beitrag zur Ausrüſtung der Kriegsvölker) belegt. Das Rüſtgeld betrug für jedes Haus 2 Fl. 30 Kr., und mußte, um das Erforderniß aufzubringen, ſechsfach gezahlt werden. Die obrigkeitlichen Beamten ſollten durch eine geſchickte Vertheilung, der auf die ganze Herrſchaft gefallenen Rüſtgelder den Abgang eines regelmäſſigen Steuerfuſſes erſetzen, und konnten, wenn ſie Fleiß und Kenntniß mit gutem Willen

len vereinigten, dem Uebel, wenigſtens unter denjenigen Kontribuenten, welche ihrer Aufſicht anvertraut waren, einigermaſſen abhelfen; ob ſie gleich unvermögend gewesen ſind, den Mißverhältniſſen zwiſchen den, zu verſchiedenen Herrſchaften gehörigen, und oft nebeneinander wohnenden Unterthanen zu ſteuern.

Indeſſen warfen die ſechsfachen Rüſtgelder doch noch nicht die volle Summe ab; es wurde alſo zu einer Nebenanlage, und zwar nach einem ganz anderen Maaßſtabe, geſchritten. Es waren nämlich zum Gebrauche bei dem Nützungsanſchlage der obrigkeitlichen Sterb- und Veränderungsgefälle, die zwey letzten Kaufswerthe einer jeden Bauernwirthſchaft erhoben, und das Mittel daraus gezogen worden, wovon der Unterthan jeden Gulden mit ½ Kr. jährlich zu verſteuern hatte.

Dieſer zweyte Maaßſtab mag wohl ſehr zweydeutig gefunden worden ſeyn, weil derſelbe nur zur Vertheilung ungefähr des achten Theiles der Ruſtikalſteuer gebraucht wurde. Würde aber derſelbe nicht wenigſtens beſſer gedient haben, als die gewiß noch unrichtigere Vertheilung, nach der Anzahl der Häuſer?

Eben

Eben ſo mißlich, ja noch mißlicher ſah es mit der Ruſtikalſteuer in Steyermark, Kärnten und Krain aus, wo man die alten Angaben der Pfunde und Hüben zuſammſchrieb, und nach dieſen die Belegung veranſtaltete. Wie viel an Gründen oder Grundertrag zu einem Pfunde oder zu einer Hube gehöre, wußte niemand anzuzeigen. Kam es demnach auf Beſchwerden wider übermäſſige Steuern an, ſo war keine Hilfe möglich, weil es an einem Maaßſtabe zur Beurtheilung unverhältnißmäſſiger Erleichterungen oder Ueberbürdungen gänzlich fehlte. Höchſtens vermochten die Obrigkeiten zwiſchen ihren eigenen hie und da zerſtreuten Unterthanen einen gewiſſen Grad von Gleichheit herzuſtellen. Im ſchlimmſten Falle erfolgte eine Abſchreibung auf Rechnung der ſtändiſchen Gefälle.

Im Görzlſchen, wo die meiſten Realitäten in Handen bloſſer Pachtbauern ſich befinden, welchen für die Beſtellung ein Theil der Aernte überlaſſen zu werden pflegt, waren alle von den Beſitzern angegebenen Grundſtücke einzeln von beeideten Feldmeſſern aufgenommen, und durch Wirthſchaftskündige nach dem Kaufgelde, das bei einem Verkaufe daraus gelöſet werden könnte,

jedoch mit Rückſicht auf den Nützungsantheil des Pachtbauers, geſchätzt worden. Die Zinſen des geſchätzten Kapitals wurden mit 6 von Hundert angenommen. Hievon ſchrieb man, wegen der auf dem Grunde haftenden Urbarialſchuldigkeiten, dem Beſitzer ſo viel ab, als der Geldwerth ſeiner Grundlaſten betrug. Nur von dem reinen Genuſſe ſteuerte der Beſitzer; für den Werth der Urbarialgiebigkeiten hatte dagegen der Empfänger zu ſteuern.

Für eine kleine Provinz, die ſich leicht überſehen ließ, wo täglich Grundſtücke verkauft und gekauft werden; wo bis auf einige Gebirgsgegenden das Band der Unterthänigkeit aufgelöſet, und der Namen von Obrigkeiten und Unterthanen erloſchen iſt; wo die auf den Gründen haftenden Urbariallaſten klein ſind, und von Hand zu Hand, als eine Rente, veräuſſert werden; wo endlich (was eben die Hauptſache iſt) eine ſchon im voraus beſtimmte Abgabe bloß zu untertheilen, folglich kein Verhältniß zu vernachbarten Provinzen zu ſuchen war, iſt der oben erklärte Plan nicht ganz unangemeſſen geweſen. Nur fehlte es an Verbindung, Ordnung und Aufſicht in der Ausführung: und man that un-

recht

recht daran, neben der Steuer auf Grund und Boden, noch verſchiedene, ebenfalls zur Kontribution gehörige Abgaben, als: die Landesſteuer, die Kammerſteuer, und die ſogenannte neue Auflage auf die Gemeinden beſonders, und nach einem ganz anderen Vertheilungsmaaßſtabe, beſtehen zu laſſen. Die Häuſer des Adels und der Bürger in Städten, die Gemeindhutweiden und die Waldungen, welche meiſtens der landesfürſtlichen Kammer gehören, blieben unbeſteuert.

In Galizien endlich wurde das Einkommen der Obrigkeiten von ihnen ſelbſt ſehr oberflächlich fatirt, und bei Unterthanen die Ausſaat ihrer Ackergründe beſchrieben. Die Unterthanen zahlten nach jedem Koretz Ausſaat (ein Getreidmaaß, welches zwey niederöſtreichiſche Metzen beträgt) jährlich 20 Kr., ohne hinein zu gehen, was für eine Gattung der Früchte, und in welcher Ordnung geſäet werde; wie viel die Ausſaat abwerfe; wie hoch der Preis der Früchte ſtehe; was Wieſen, Hutweiden und Waldungen ertragen, und ſo weiter.

Es läßt ſich von ſelbſt abnehmen, daß eine Steuereintheilung von dieſer Art ſich nur in einem ſehr gering beſteuerten Lande erhalten konnte:

te: ſonſt würde die Laſt der Abgaben, welche alle Ackergründe gleich drückte, den Landmann in minder fruchtbaren oder von der Gelegenheit zum Abſatze mehr entfernten Theilen des Landes zugrundgerichtet haben.

§. 4.

Ueber die ehmaligen Steuerperzente.

Das Steuerperzent iſt eigentlich beſtimmt, die Gröſſe der Abgabe, oder jenen Theil des Einkommens auszudrücken, den der Bürger an den Staat zu Beſtreitung allgemeiner Bedürfniſſe abzugeben hat. Der Schluß von dem Betrag des Steuerperzents auf die Gröſſe der Abgabe, folglich auch die Vergleichung des in einer Provinz, oder bei einem gewiſſen Stande der Kontribuenten beſtehenden Steuerperzents, gegen das Steuerperzent in anderen Provinzen, oder bei einem anderen Stande der Kontribuenten iſt jedoch nur dann richtig, wenn man von beiden Seiten, ein mit gleicher Sorgfalt und Genauheit erhobenes Einkommen vor ſich hat: wo aber die zur Erhebung des Einkommens gewählten Mittel ganz verſchieden, alſo auch nothwendig von ungleicher Wirkung waren, kann

aus dem Maaſſe des gegenſeitigen Steuerper- zents die Gröſſe der gegenſeitigen Abgabe nicht beurtheilt werden.

Da die gegebenen Aufklärungen über die alte Steuerverfaſſung derjenigen k. k. Erbſtaaten, auf welche ſich die neue Grundſteuer- und Urbarialregulirung erſtreckt, die äuſſerſte Ungleichheit des Benehmens in allen Stücken darthun, ſo kann die hier folgende Anzeige der vorigen Steuerperzente zu einer ächten und gründlichen Vergleichung der Steuerlaſten nicht dienen, ſondern nur ſo viel lehren: daß eines der zufälligſten Dinge, der Stand des Kontribuenten nämlich, den weſentlichſten Einfluß auf die Beſtimmung ſeiner Steuer hatte.

In Böhmen zahlten die Dominien 29, die Unterthanen und Bürger 42 von Hundert; in Mähren die Dominien 25, die Unterthanen $33\frac{1}{3}$; in Schleſien die Dominien $27\frac{4}{25}$, die Unterthanen $35\frac{13}{20}$, die Bürger $41\frac{3}{20}$; in Niederöſtreich die Dominien 20, die Unterthanen 40, in Oeſtreich ob der Ens die Dominien ebenfalls 20, die Unterthanen aber in einem unbekannten Maaſſe, weil ſich die Belegung derſelben auf keine Erhebung ihrer Einkünfte, ſondern bloß

auf

auf die Zahl der Häuſer und auf obrigkeitliche Vertheilungen gründete; in Steyermark die Dominien 26, die Unterthanen ebenfalls in einem unbekannten Maaſſe nach Pfunden, welche die Gröſſe der Einkünfte nicht anzeigten; in Kärnten die adelichen Beſitzer, wie auch Geiſtliche, Städte und Märkte von Urbarialgefällen 16, ungeadelte Eigenthümer der Urbarialgefälle 20; von Mayerſchaftsnützungen der Adel und die Geiſtlichkeit 12, Städte und Märkte 15, unadeliche Beſitzer der Dominikalgründe 16, die Bauern endlich, ſo wie in Steyermark, in unbeſtimmtem Maaſſe; in Krain die Dominien, ohne Unterſchied der Gattung des Einkommens, 20, gemeine Dominikalbeſitzer 25, und die Unterthanen wieder in einem Maaſſe, das keine Beſtimmung hatte; in Görz jene Kontribuenten, welche zu dem Körper der Stände gehören, 15, die übrigen 18; in Galizien endlich die Dominien 12, die Unterthanen hingegen abermal auf eine Art, die ſich mit Perzenten nicht ausdrücken ließ.

Dieſes ſind die merkwürdigſten Umſtände der alten Steuerverfaſſung. Der aufmerkſame Leſer wird ſich aus denſelben überzeugen, daß es

 nicht

nicht bloſſer Mangel an Genauheit und Vollkommenheit war, den man ausſtellte, ſondern gänzliche Unrichtigkeit, die von Jahr zu Jahr bedenklicher wurde, und, mit der eben ſo wichtigen Ungleichheit und dem Uebermaaſſe der Urbarialforderungen vereinigt, den Unterthan immer tiefer beugte, eben darum aber auch den feſten Entſchluß des Monarchen hervorbrachte, dem Uebel bald und aus dem Grunde abhelfen zu wollen.

Die weſentlichſten Vorſchriften Seiner Majeſtät waren: Nur Grund und Boden und die Zinserträgniſſe der Häuſer, ohne Unterſchied des Standes der Beſitzer, zum Gegenſtande der Beſteurung zu nehmen; die ländliche Induſtrie aber und die Gewerbe, deren Gewinn ſo ſchwer zu erforſchen, und ſo abwechſelnd iſt, und die ohnehin durch die Grundſteuer mittelbar belegt werden, ſo wie die Urbarialeinkünfte, welche nach den Kräften der Unterthanen geordnet, jedoch, als ein Theil des ſchon belegten Grundeinkommens der Unterthanen, nicht zum zweytenmal beſteuert werden ſollen, frey zu laſſen; ſich nicht vorzuſtellen, daß man den höchſten Grad der Wahrheit und Gleichheit werde errei-

chen

chen können; folglich auch nicht über dem Beſtreben nach äuſſerſter Vollkommenheit die Möglichkeit in der Ausführung und die Nothwendigkeit einer baldigen Verbeſſerung aus dem Geſichte zu verlieren; im übrigen aber nicht zu ſchätzen, nicht zu klaſſifiziren, ſondern den Kontribuenten ſelbſt zu vernehmen, ihm jedoch eine zulängliche Kontrole an die Seite zu ſetzen; endlich alles mit der gröſsten Publizität einzuleiten, und aus dem Geſchäfte eine Angelegenheit der ſämmtlichen Kontribuenten zu machen, die, da die Summe der Abgaben weder vermehrt, noch vermindert werden würde, in alle Theile der Operation ſelbſt Einſicht zu nehmen, die Bekenntniſſe gegenſeitig zu prüfen, und dadurch unächten Angaben ihrer Mitkontribuenten zu begegnen hätten, damit niemand zum Schaden Anderer unbillig erleichtert werde.

Zweyter Abſchnitt.

Maaßregeln zur Einrichtung des neuen Steuerfuſſes.

Ehe ein Schritt zur Ausmeſſung der nutzbringenden Gründe und zur Erhebung ihrer Erträgniſſe geſchehen konnte, war, der Ueberſicht und der Ordnung wegen, vor allem nöthig, kleine Ortſchaften oder einzeln liegende Häuſer, die, beſonders in gebirgigten Gegenden, häufig vorkommen, entweder unter ſich zuſamm zu ziehen, oder anderen gröſſeren Ortſchaften, zu welchen ſie ſich, der Lage nach, am beſten anſchlieſſen lieſſen, zuzutheilen, und auf dieſe Weiſe überall, ohne Rückſicht auf die Verſchiedenheit der Grundherrſchaften, ordentliche Gemeinden mit geſchloſſenen Bezirken zu errichten, deren Mitglieder unter ſich eine Geſellſchaft ausmachten, die ihre Vorſteher und Ausſchußmänner frey und unabhängig wählte. Die Gemeinden muß-

mußten immer eine zureichende Anzahl von Grundbeſitzern in ſich faſſen, um auf einer Seite ſchädlichen Einverſtändniſſen, die bei gröſſeren Geſellſchaften nicht ſo leicht, als bei kleinen möglich ſind, vorbeugen und auf der anderen mit Grund erwarten zu können, daß die Gemeindglieder einander bei Entrichtung der Steuer zu unterſtützen, und durch eine gemeinſchaftliche Haftung dem Staate für die auf die Gemeinde im Ganzen gelegte Summe Sicherheit zu verſchaffen, vermögend ſeyn würden.

In jenen Ländern, wo ſich geſchloſſene Herrſchaftsbezirke befinden, würden die dahin gehörigen Gemeinden ihrer eigenen Grundobrigkeit zur Leitung und Aufſicht untergeordnet; in den übrigen aber, wo die zur nämlichen Herrſchaft gehörigen Unterthanen nicht beiſamm, ſondern hie und da zerſtreut liegen; wo daher in einem Orte manchmal bis zwölf Grundherren angetroffen werden, übergab man die Leitung und Aufſicht des Geſchäftes den Obrigkeiten jener Herrſchaften, denen entweder die meiſten Grundbeſitzer der Gegend dienſtbar waren, oder welche, der Lage nach, vor anderen dazu tauglich ſchienen.

Jedem Kreiſe war eine Unterkommiſſion, und jeder Provinz eine Oberkommiſſion vorgeſetzt, welche von der Hofkommiſſion in der Reſidenzſtadt abhiengen.

Nachdem die Oberkommiſſionen den Unterkommiſſionen und dieſe den obrigkeitlichen Stellvertretern, Gemeindvorſtehern und Ausſchußmännern die nöthige Belehrung ertheilt hatten, wurde das Geſchäft ſelbſt mit der Beſchreibung und Ausmeſſung der Gründe, welcher man die erſte Erhebung der Grunderträgniſſe zur Seite gehen ließ, angefangen. Hierauf folgte die einheimiſche obrigkeitliche Prüfung und dieſer die Kontrole der Nachbarn unter der unmittelbaren Aufſicht der Unterkommiſſionen. Als die Operationen in dem Inneren der Provinzen vorläufig berichtigt waren, ſchritten die Oberkommiſſionen, welche bis dahin dem Gange des Geſchäftes durch Unterricht, Zurechtweiſungen und einzelne Unterſuchungen mit Hilfe der Unterkommiſſionen die zweckmäſſige Richtung zu geben, bemüht geweſen, an den Gränzen der Provinzen zur Vergleichung des in der praktiſchen Anwendung der Vorſchriften beobachteten Benehmens. Sie prüften zugleich den Ausſchlag der Fatirung

in

in den der Gränze auf beiden Seiten zunächſt gelegenen Gemeinden mit Beiziehung der Unterkommiſſionen, obrigkeitlichen Stellvertreter, Gemeindvorſteher und Ausſchußmänner, die das Geſchäft bei den geprüften Gränzgemeinden im Einzelnen geleitet hatten, und nun die Reſultate gegeneinanderhalten mußten.

Da ſich hier Oberkommiſſionen gegen Oberkommiſſionen, Unterkommiſſionen gegen Unterkommiſſionen, Gemeinden gegen Gemeinden nach allen Theilen der Operationen auszuweiſen hatten, und alle gefundenen Umſtände in gemeinſchaftlich aufgenommenen Protokollen anzumerken, angewieſen waren, ſo urtheilte hieraus die Hofkommiſſion, ob das Benehmen in jeder Provinz mit dem Benehmen in den übrigen übereinſtimme, und ob durch die von Gemeinde zu Gemeinde bis an die Gränzen fortgeſetzte Kontrole in den Ertrågnißangaben die wahren Verhåltniſſe alſo hergeſtellt worden, daß auch die Faſſionen an beiden Gränzen für ausgeglichen angeſehen werden könnten.

Dort, wo ſich Anſtände oder Ungleichheiten zeigten, erfolgten weitere Belehrungen und Verbeſſerungen, die man auch bei den landeinwårts ge-

gelegenen Gemeinden ſo lang fortſetzte, bis ein ſicherer Standpunkt erreichet wurde, bei dem die nach der Gränzkontrole vorgekehrten Verbeſſerungen mit den ſchon vorher im Inneren des Landes berichtigten Erträgnißbekenntniſſen zuſammtrafen.

Die Unterkommiſſionen ſetzten die von den Oberkommiſſionen an den Gränzen der Provinzen veranſtaltete Kontrole an den Gränzen der Kreiſe fort, und giengen, wenn ſie daſelbſt keine gehörige Uebereinſtimmung fanden, nach vorläufiger Berichtigung der Gränzgemeinden, wieder rückwärts, um die berichtigten Gränzgemeinden mit ihren nächſten Nachbarn, und dieſe mit den tiefer im Kreiſe gelegenen Gemeinden auszugleichen.

Die Sorgfalt des Monarchen blieb bei dieſen Vorkehrungen noch nicht ſtehen. Da nämlich durch die wiederholten Kontrolen die urſprünglichen Bekenntniſſe der Grundbeſitzer ſehr geändert worden, und es darum zu thun war, daß jene Erhöhungen oder ſonſtige Verbeſſerungen der Erträgnißangaben, welche bei öffentlichen Prüfungen, in Folge der von Nachbarn und Unparteyiſchen beigebrachten Beweiſe, vorge-

geſchrieben wurden, auch von einzelnen Grundbeſitzern beſtätiget wurden, ſo erhielt auf höchſten Befehl jeder Grundbeſitzer einen Auszug der Gemeindfaſſion, worin ihm der Flächeninhalt und der kontrollirte Grundertrag jedes einzelnen Stückes ſeiner Beſitzung vor Augen lag, und worüber er die Erklärung ſeiner Zufriedenheit abzugeben, oder ſeine Anſtände ſpezifiſch anzuzeigen hatte.

Dieſe Erklärungen ſammelte man, und ließ dieſelben öffentlich vor Gemeindvorſtehern und Ausſchußmännern beurtheilen. Wo wichtige Anſtände ſich ergaben, vorzüglich wenn ſie ganze Gemeinden angiengen, wurden abermal Nachbarn, beſonders ſolche, die der erſten Kontrole nicht beigewohnt hatten, und daher zwiſchen jenen, die ehedem eine Erhöhung der Ertrágnißangaben bewirket hatten, und den dawider klagenden Faſſenten einen unparteyiſchen Ausſpruch thun konnten, herbeigerufen. Alsdann geſchah die Erledigung durch die obrigkeitlichen Stellvertreter, welche die aufgenommenen Erklärungs- und Erledigungsprotokolle den Unterkommiſſionen zur Beſtätigung oder weiteren Vorkehrung vorlegten.

Die

Die öffentlichen Kontrolen, die bei Erhebung der Grundproduktion ſo weſentliche Dienſte geleiſtet hatten, ſchafften auch bei Feſtſetzung der Produktenpreiſe ungemein groſſen Nutzen, indem dadurch, daß ſie von Gemeinde zu Gemeinde, von Kreis zu Kreis, von Provinz zu Provinz mit Abhörung der obrigkeitlichen Stellvertreter, Gemeindvorſteher und Ausſchußmänner verglichen, und nach den Umſtänden des beſſeren oder ſchlechteren Abſatzes genau abgemeſſen wurden, keine Verhehlung Platz fand, und das wahre Verhältniß nothwendig an Tag kommen mußte.

Den Beſchluß der Erhebungen machten die Unterkommiſſionen mit der Finalreviſion, welche von Gemeinde zu Gemeinde fortgieng, und eine nochmalige Ueberſicht der ganzen Operation zum Zwecke hatte. Dabei ſind alle noch gefundenen Anſtände gehoben, und die über die Naturalproduktion und den Geldwerth derſelben vorgeſchriebenen Gemeindſummarien, worin man zum Gebrauche bei der Urbarialregulirung die Dominikalgründe von Ruſtikalgründen abſondern ließ, zuſtandgebracht worden.

Von

Von den Oberkommiſſionen wurde hie und da zu mehrerer Sicherheit eine Superreviſion vorgenommen.

Endlich verfaßten die Länderbuchhaltereyen aus den Gemeindſummarien das Hauptſummarium ganzer Kreiſe und Provinzen, mit denen ſich die Oberkommiſſionen zur Einholung weiterer Befehle in die Reſidenzſtadt verfügten.

Hier mußten ſie die Reſultate der Erhebung einander mittheilen, darüber allgemeine Vergleichungen anſtellen, und jeden bedenklichen Abſtand von der Fatirung anderer Provinzen durch eine Entwicklung der Urſachen, die dazu Anlaß gaben, gehörig aufklären. Zugleich wurden ſie über die Grundſätze der künftigen Beſteurung vernommen.

Seine Majeſtät lieſſen ſich alles vortragen, nahmen ſelbſt in allen Stücken Einſicht, und faßten endlich die höchſte Entſchlieſſung, von welcher folgende Punkte die weſentlichſten waren:

1tens: Soll es bei den zuſtandgebrachten Grundausmeſſungen und Erträgnißerhebungen verbleiben, weil ſie, wenn gleich hie und da noch Manches zu verbeſſern ſeyn würde, doch im Ganzen

zen eine, ohne Vergleich, richtigere Grundlage zur Beſteurung lieferten, als man jemals gehabt hätte.

2tens: Ohne ſich in die einzelne Erhebung des Kultursaufwandes einzulaſſen, welche nur in Weitläufigkeiten führen, und nichts der Erwartung Entſprechendes hervorbringen würde, ſey der Bruttoertrag ſelbſt auf die Art zu beſteuern: daß zur Ausgleichung des mehreren oder minderen Kulturaufwandes, die Aecker und Weingärten, welche die meiſten Beſtellungskoſten erfordern, mit den niedrigſten, die Wieſen, bei denen die Kultur weit weniger koſtet, mit höheren, die Hutweiden und Waldungen endlich mit den höchſten Perzenten belegt werden ſollen.

3tens: Müſſe durch die Grundſteuer die Bedeckung des Ertrags der bisherigen Kontribution von Grund und Boden, von Gewerben, von Häuſern, von Urbarialempfängen und Zehenden, vom Brau- und Schankrechte, von Mühlen und überhaupt von allen Gegenſtänden des alten Kataſters, zugleich aber auch die Vergütung des Einkommens von denjenigen Gränzmäuten verſchaffet werden, die dem freyen Ver-

kehr

kehr der Grundprodukte zwiſchen den Provinzen, auf welche ſich der neue Steuerfuß erſtreckt, hinderlich waren, und daher bei Einführung des neuen Steuerfuſſes aufzuheben ſeyn würden.

4tens: Galizien wäre mit ſeinen erhobenen Grunderträgniſſen zu einiger Ueberhebung der deutſchen Provinzen zwar beizuziehen; jedoch zur Schonung der daſelbſt erſt aufkeimenden Emſigkeit um ein Drittel niedriger zu beſteuern.

5tens: Nach dem Beiſpiele der Reſidenzſtadt ſoll eine wandelbare Häuſerſteuer, nach Maaß der ſteigenden und fallenden Zinserträgniſſe, eingeführt werden; und, da der Staat die Bedeckung der vorigen Kontribution von Häuſern ſchon durch die Grundſteuer erhält, ſo ſoll dasjenige, was die künftige Häuſerſteuer abwerfen würde, der Geſellſchaft der an dem neuen Steuerfuſſe Theil nehmenden Provinzen als ein Fond zur Unterſtützung der Grundbeſitzer bei ländlichen Unglücksfällen überlaſſen werden.

6tens: Es könne ein noch ſo wohl geordneter Steuerfuß ſich keineswegs erhalten, wenn nicht zugleich übermäſſige obrigkeitliche Forderungen dahin beſchränket werden, daß dem Unterthan von ſeinem Grunderträgniſſe ſo viel

übrig

übrig bleibe, als er zu ſeinem Unterhalte und zur Beſtreitung der Kulturskoſten, der Grundſteuer und Gemeindlaſten bedarf.

Nun begaben ſich die Oberkommiſſionen wieder in ihre Provinzen zurück, um, während der Zeit, als das Patent über die Steuer- und Urbarialregulirung bearbeitet wurde, die indeſſen nur für ganze Gemeinden beſtimmten Geldwerthe, auch für jeden einzelnen Grundbeſitzer, berechnen zu laſſen, damit, ſobald die Steuerperzente beſtimmt ſeyn würden, ſogleich die Steuer, die auf den zu Geld angeſchlagenen Grundertrag ausfällt, berechnet werden könne. Wie nun die Steuerperzente beſtimmt waren, erhielt jeder Grundbeſitzer nochmal den Auszug ſeiner Erträgniſſe, ihres Geldwerths und der darauf gelegten Steuer in die Hände, um ſeine letzten Anſtände in Zeit von vier Wochen vorzutragen.

Aus dieſer Skizze kann man den Geiſt des Geſchäftes und die Verbindung der Maaßregeln, wie eine der anderen die Hände bot, wahrnehmen. Itzt wollen wir zu einzelnen Anſtalten übergehen.

§. 5.

§. 5.

Von der Beſchreibung und Ausmeſſung der Gründe.

Der Umfang oder Bezirk jeder Gemeinde wurde nach der Natur in Hauptfelder oder Fluren, ſo wie ſie durch Wege, Bäche, Hecken oder andere natürliche Gränzen von einander abgeſondert ſind, eingetheilt, und jedem Hauptfelde ein Namen und eine Numer beigelegt, um dadurch ein Richtmaaß in der topographiſchen Beſchreibung einzelner Grundſtücke zu überkommen.

Mit dem Hauptfelde, worin das Dorf, der Flecken oder das Städtchen liegt, geſchah der Anfang zur Beſchreibung und Ausmeſſung, die hierauf von einem Hauptfelde zum anderen nach der natürlichen Lage fortgieng, bis der ganze Gemeindumfang (deſſen Gränzen zugleich angemerkt und bezeichnet wurden) vollendet war.

Jedes einzelne Grundſtück oder Gebäude erhielt ſeine topographiſche Numer, die durch den ganzen Gemeindumfang ununterbrochen fortlief. Neben der topographiſchen Numer merkte man den Namen des Beſitzers und die Kennzeichen der Lage an. Hierauf folgte die Ausmeſ-

ſung des beſchriebenen Grundſtücks durch dazu praktiſch belehrte Landleute, zu deren Unterricht eine, ihren Begriffen angemeſſene Belehrung dem Patente vom 20ten April 1785 beigebunden wurde.

Es fällt auf, daß auf dieſe Weiſe Menſchen, die keine Grundſätze der Geometrie auf eine wiſſenſchaftliche Art erlernet hatten, die Stelle kündiger Feldmeſſer verſehen ſollten. Allein, wie hätte man eine ſo groſſe Anzahl geprüfter und geübter Ingenieurs zuſammbringen, wie dem Staate oder den Grundbeſitzern den ungeheuren Aufwand zumuthen, wie den langen Zeitraum, den die Ausführung erfordert haben würde, abwarten können?

Es blieb alſo nur die Wahl übrig, entweder auch für die Zukunft der Erhebung des Flächeninhalts des ſteuerbaren Erdreichs zu entſagen, oder aber ſich bei einzelnen Aeckern, Weingärten, Wieſen und Weiden mit der gemeinüblichen Ausmeſſung zu begnügen, und nur gebirgigte Waldungen und andere Realitäten, bei denen der Meßtiſch mit gröſſerem Vortheile gebraucht werden kann, der künſtlicheren Aufnahme vorzubehalten.

Man

Man zog zugleich in Betrachtung, daß den Landleuten ihr genaues Kenntniß von der Lage, Geſtalt und dem Umfange der Gründe ſehr behilflich ſeyn werde, um nicht ſo leicht in Fehler von Bedeutung zu verfallen. Auf ihre Aufmerkſamkeit konnte man ſicher rechnen, weil es um die richtige Ausmeſſung ihrer eigenen Gründe zu thun war. Zur Verwahrung gegen vorſetzlichen Betrug dienten endlich die Gegenwart der obrigkeitlichen Beamten und Gemeindvorſteher, die Publizität der ganzen Handlung und die ſich durchkreuzenden Geſinnungen der einen, welche eine künftige Erleichterung hofften, und der anderen, die, da ſie eine Erhöhung vorausſahen, ſich ſorgfältig hüteten, zu Abwendung einer mehreren Bebürdung niemanden etwas nachzuſehen.

Schon bei den erſten Verſuchen zeigten ſich auf Seite der zur Ausmeſſung gewählten geſchickteren Gemeindglieder guter Willen, geſunder Verſtand und mechaniſche Fertigkeit. Das Vertrauen auf die gerechten Abſichten des Monarchen belebte den Landmann, der ſich nun im Ernſte angelegen ſeyn ließ, das allgemeine Beſte zu befördern; er hielt ſich geehrt, daß man

 ihn,

ihn, der ſonſt bei Steuerrektifikationen in keine Betrachtung gezogen wurde, nun ebenfalls zum Werkzeuge des Geſchäftes brauchte. Redliche Beamte der Obrigkeiten, welche die Fehler der alten Verfaſſung aus Erfahrung kannten, nahmen die ihnen gemachten Aufträge mit Vergnügen an, gaben ihren Untergebenen gute Anleitung, beſſerten ihre Fehler, und munterten zum Fleiſſe und zur Aufmerkſamkeit an.

Es währte nicht lange, ſo liefen von den bei den Unterkommiſſionen zum Unterrichte, zur Nachhilfe und zu Nachmeſſungen angeſtellten Ingenieurs und ſelbſt von den Oberingenieurs, die den Oberkommiſſionen beigegeben waren, über den, meiſtens ſehr guten Erfolg der gemeinüblichen Ausmeſſung angenehme Nachrichten ein, die von Zeit zu Zeit wiederholt wurden. Wo die Ingenieurs bei der Nachmeſſung, die man in jeder Gemeinde bei einigen herrſchaftlichen und Unterthansgründen vornehmen ließ, wichtige Fehler entdeckten, ordneten ſie die Uebermeſſung theils ganzer Hauptfelder, theils auch aller in dem Gemeindumfange liegenden einzelnen Gründe an, und prüften alsdann die Ausmeſſung vom neuen.

Uebri=

Uebrigens bediente man ſich der allgemein bekannten Wiener Klafter, ſo daß 1600 Quadratklaftern auf 1 Joch angenommen wurden.

§. 6.
Von den Abgaben über den Grundertrag.

In der nämlichen topographiſchen Ordnung, in welcher die Beſchreibung und Ausmeſſung der Gründe vor ſich gieng, mußte von den Grundbeſitzern auch der Naturalienertrag, ohne irgend einen Abzug für den Samen oder Zehend, angezeigt und von Richtern und Ausſchußmännern beurtheilt werden. Fanden die letzteren die Angabe wahr, ſo wurde dieſelbe eingeſchrieben; im Gegentheile hatten ſie die Obliegenheit, den Fatenten, welcher falſch angab, zurechtzuweiſen. Der Vorſchrift gemäß mußte die Erträgnißerhebung auf dem Felde ſelbſt geſchehen, um jedes Bekenntniß mit den Lokalumſtänden und mit den Thatſachen, welche die Nachbarn über die Benützungsart und über den Ertrag der Gründe anzuführen wußten, vergleichen, und im Namen der Gemeinde den Ausſpruch: wie

 viel

viel und von welcher Gattung der Früchte zu fatiren ſey, auf der Stelle geben zu können.

Bei Aeckern war die Frage: ob der Anbau alljährlich betrieben, oder aber, ob er durch Brache, und in wie vielen Jahren er unterbrochen werde? Was für Gattungen der Früchte der Grundbeſitzer in den Jahren des Wirthſchaftsumlaufs auszuſäen pflege? und wie viele Metzen die Aernte jeder angebauten Fruchtgattung in Mitteljahren abwerfe?

Um die Faſſionsrubriken nicht allzu ſehr zu vermehren, hielt man ſich nur an die gewöhnlichſten Körnerfrüchte, an Weizen nämlich, an Korn, Gerſte und Haber, welche aus dieſer Urſache die vier Hauptkörnergattungen benennet wurden. Wenn daher die ortsübliche Kultur in anderen Früchten beſtund, welche man, zur Unterſcheidung von den erſteren, Nebenfrüchte nannte, ſo wurde durch Vergleichungen des Anwerthes dieſer Nebenfrüchte gegen den Anwerth jener Hauptkörnergattung, die der erzeugten Nebenfrucht im Preiſe am nächſten kam, die Anzahl der Metzen beſtimmt, welche an der angenommenen Hauptkörnergattung zum Erſatze des Werthes der Nebenfrucht zu fatiren waren.

Zum

Zum Beiſpiele, wenn der Grundbeſitzer auf einem Felde, welches im Flächeninhalte 1 Joch beträgt, 12 Metzen Kukurutz erzeugt hätte, und wenn der Preis des Kukurutzes 40 Kr., jener der Gerſte aber 45 Kr. wäre, ſo wurden in die Faſſion $10\frac{2}{3}$ Metzen Gerſte eingetragen.

Dort jedoch, wo dergleichen Nebenfrüchte keinen weſentlichen Theil der ortsüblichen Kultur ausmachten, begnügte man ſich, die mit Nebenfrüchten angebauten Gründe, ohne Erhebung des Ertrags der Nebenfrucht, bloß mit anderen nahe gelegenen und eben ſo guten Grundſtücken, welche aber Hauptkörnergattungen tragen, zu vergleichen.

In den meiſten Provinzen werden die Aecker im erſten Jahre mit Weizen oder Korn, und im zweyten mit Gerſte oder Haber angebaut, worauf im dritten Jahre die Brache folgt. Bei ſolchen Aeckern wurden die Aernten der zwey erſteren Jahre mit Drey durchſchnitten, und man nahm das Drittel, welches den einjährigen Ertrag auswies, zum Gegenſtande der Beſteurung.

Auf die nämliche Weiſe iſt dort, wo die Brache erſt im vierten Jahre eintritt, das Vier-

tel der Aernten der drey Nützungsjahre, und ſo weiter bei einer im fünften Jahre vorgekommenen Brache das Fünftel, folglich immer derjenige Theil, welcher nach Verſchiedenheit des Wirthſchaftsumlaufs zum Genuſſe für ein Jahr ausfiel, in die Beſteurung gezogen worden.

Bei Triſchfeldern, die nach jedem Körneranbau wieder durch mehrere Jahre ruhen, und zur Weide benützt werden, mußte nebſt der Aernte in dem Anbaujahre auch die Heunützung in den Ruhjahren angegeben werden. Beides, das iſt: ſowohl der Körnerertrag, als die Heunützung wurde nach der Anzahl der Jahre, die von einem Körneranbau zum anderen verlaufen, getheilt und der Quotient zur Beſteurung angeſchlagen.

Bei Weingärten fragte man um die Eimer Weins, die in Mitteljahren geleſen werden, und bei Wieſen, ob dieſelben einmal, zweymal oder auch dreymal gemähet werden, und wie viele Zentner die Aernte an Heu und Nachheu oder an ſogenanntem Grumet abwerfe. Da die Landleute an manchen Orten das Heu nur nach Fuhren zu berechnen gewohnt ſind, ſo ließ man in ſolchen Fällen eine ortsüblich geladene Fuhr

wä-

wägen, und die angegebenen Heufuhren nach dem Gewichte zu Zentnern und Pfunden berechnen. Durch dieſes Mittel wurde den Verhehlungen und Ungleichheiten ausgewichen, welche aus der Angabe nach Fuhren, deren Ladung von Ort zu Ort verſchieden iſt, entſtanden ſeyn würden.

Es wäre zu weitläufig geweſen, allen jenen kleinen und mannigfältigen Nützungen, welche Hausgärten abwerfen, in der Fatirung nachzugehen; daher verglich man die Hausgärten aller Gattungen mit den beſten Wieſen der Gegend, und ſetzte ſo viele Zentner Futters an, als auf den Flächeninhalt der Gärten nach dem angenommenen Vergleichungsmaaßſtabe ausfielen. Zum Beiſpiele: wenn die beſten Wieſen der Gegend auf 1 Joch 24 Zentner Heu und 15 Zentner Grumet trugen, und der Garten, welcher zu fatiren war, 1200 Quadratklaftern enthielt, ſo wurde die Nützung des letzteren auf 18 Zentner Heu und 11 Zentner 25 Pfund Grumet feſtgeſetzt.

Eben ſo viele Weitläufigkeiten würden entſtanden ſeyn, wenn man ſich in die Erhebung der Teichnützung eingelaſſen hätte; es wurden

also

alſo auch in Anſehung der Teiche Vergleichungen vorgenommen, und zwar entweder gegen Wieſen oder gegen Aecker, je nachdem die Teiche zwiſchen dieſen oder jenen gefunden, und nach der Lage und Grundbeſchaffenheit entweder zu der einen oder der anderen Benützungsart tauglich erkannt wurden.

Bei Hutweiden und Geſtrippen (Geſträuchen) konnte man wieder füglich der Natur getreu bleiben, indem es auf die Erhebung des Futters ankam, welches vom Viehe abgeweidet wird. Wenn ſich in dieſer Rückſicht bei Gebirgsweiden Schwierigkeiten ergaben, ſo nahm man auch den Hutungszins zum Maaßſtabe an, und ließ ſo viele Zentner Heu fatiren, als von dem eingenommenen Hutungszinſe nach dem Ortspreiſe erkauft werden könnten.

Bei **Waldungen** mußte die Fatirung im gewiſſen Verſtande unterbleiben, und dafür die Schätzung aus der Urſache eintreten, weil in der Kultur und Fällung des Holzes nicht immer die gehörige Ordnung und ein gleiches Maaß beobachtet, ſondern eine Waldung bald zu ſehr angegriffen, oder dem ſchädlichen Vieheintriebe ausgeſetzt, bald auch über die Nothwendigkeit,

oft

oft mit eigenem Schaden, geſchonet oder ſonſt verabſäumet wird. Hätte man ſich an den gefundenen wirklichen Stand der Waldungen gehalten, ſo würde der eine Beſitzer, welcher ſeinen Wald vor Kurzem abräumte, mit dem daraus gelöſten Kapital unbeſteuert durchgekommen, und ein anderer, der einen ganz ausgewachſenen und gut gehaltenen Wald beſaß, überſteuert worden ſeyn. Um den Mittelweg zu finden, wurden alſo durch beeidete Forſtverſtändige vor allem die Holzgattungen, die der Wald hervorbringt, und das Verhältniß des weichen zum harten Holze angemerkt, hierauf die Anzahl der Jahre, welche jede Holzgattung nach der dem Wachsthume mehr oder weniger gedeihlichen Beſchaffenheit des Bodens vom erſten Anfluge bis zu ihrer vollen Reife bedarf, beſtimmet: ferner die Klaftern Brennholzes, welche 1 Joch des geſchätzten Waldes nach vollendeter Periode des Wachsthums geben würde, berechnet, und dieſer Betrag mit der Zahl der Joche des ganzen Flächeninhalts vervielfältigt, endlich die Summe wieder mit der Zahl der Jahre, welche die feſtgeſetzte Periode des Wachsthums enthielt,

ge-

getheilet. Der Quotient gab das einjährige Naturalerträgniß des Waldes.

Der Beweggrund, warum alles Holz nur als Brennholz angeſchlagen worden, liegt darin: daß eine forſtmäſſige Schätzung nothwendig war, bei welcher der Forſtverſtändige nach einer allgemeinen Regel verfahren mußte, ohne auf die zufälligen Verwendungen des Holzes zum Baue oder Handwerksgebrauche Rückſicht nehmen zu können.

Die Beſitzer hatten an dieſen Schätzungen in ſoferne einen Antheil, daß ſie unter den beeideten Forſtverſtändigen wählen, und ihre allfälligen Erinnerungen beibringen konnten, worüber, ſo wie überhaupt über alle erſten Waldabſchätzungen, eigene vertraute Kommiſſionsforſtverſtändige die Reviſion führten.

Da endlich die Fiſcherey in Seen und Flüſſen gewöhnlicher Weiſe verpachtet iſt, ſo erhob man die Pachtzinſen; wo aber der Eigenthümer die Fiſcherey auf eigene Rechnung trieb, wurden die darüber gehaltenen Vormerkungen verlangt, oder diejenigen, welche davon die beſte Wiſſenſchaft hatten, zur Kontrole vernommen.

men. Im übrigen iſt dieſe Rubrik der Erhebung im Ganzen ſehr unbedeutend geweſen.

§. 7.

Von der obrigkeitlichen Prüfung der Erträgnißangaben.

Obgleich ſchon die erſten Anzeigen der Beſitzer über den Ertrag ihrer Gründe unter der Aufſicht der obrigkeitlichen Stellvertreter geſammelt wurden, ſo mußte von ihnen doch die Faſſion einer jeden Gemeinde noch insbeſondere in allen Theilen der Operation geprüft werden. Sie hatten den Befehl: die Abdruſchregiſter und Kaſtenrechnungen von denjenigen Mayerhöfen, die in dem Umfange der Gemeinden oder ganz nahe an denſelben liegen, zur Hand zu nehmen, die eigenen Anzeigen der Grundbeſitzer dagegenzuhalten, und dieſelben, wenn ſie unrichtig geſunden wurden, nach ihren Vergleichungsberechnungen zu verbeſſern. Einen ähnlichen Dienſt leiſteten den obrigkeitlichen Stellvertretern die Zehendregiſter dort, wo ſie zuverläſſig gefunden worden ſind: und wo auch dieſe mangelten, waren ſie angewieſen, ihre eigene Erfahrung und

das

das Urtheil unparteyiſcher Männer zu benützen, um den Endzweck der obrigkeitlichen Kontrole, das iſt: die Wahrheit im Ganzen und die verhältnißmäſſige Gleichheit im Einzelnen zu erreichen.

Es wäre ſchlechterdings unthunlich geweſen, daß die zur Leitung ganzer Kreiſe beſtimmten Unterkommiſſionen für die Wahrheit jeder einzelnen Erträgnißangabe und für die verhältnißmäſſige Beſteurung jedes einzelnen Grundſtücks hätten ſorgen ſollen. Dieſes Detail lag den obrigkeitlichen Stellvertretern und den ihnen untergeordneten Gemeindrichtern und Ausſchußmännern ob. Einzelne Fehler können alſo mit Billigkeit weder dem Siſteme, noch den Kommiſſionen zur Laſt gelegt werden. Eben ſo unbillig wäre es, wenn die Obrigkeiten itzt, wo ihre Urbarialgebühren nach Maaß der Grunderträgniſſe beſtimmt worden, ſich beſchweren wollten: daß der Ertrag der Unterthansgründe überhaupt zu niedrig angegeben ſey, oder daß die Nützung der Unterthansgründe, wenn ſie gleich eben ſo gut ſind, und eben ſo gut bearbeitet werden, als die obrigkeitlichen Gründe, gleichwohl mit der angezeigten Nützung dieſer

letz=

letzteren nicht im wahren Verhältniſſe ſtehe. Dort, wo etwan dergleichen Fälle eintreffen, kann die Schuld nicht auf die Geſchäftsanſtalten, welche vielmehr den Obrigkeiten und ihren Stellvertretern ſelbſt die Mittel, dem Uebel vorzukommen, an die Hand gaben, geworfen werden. Sie iſt ganz allein der Unaufmerkſamkeit oder Unthätigkeit derjenigen beizumeſſen, denen ſie ihre Geſchäfte vertrauten.

§. 8.

Von der öffentlichen Kontrole der Nachbarn.

Diejenigen, welche die bei der öffentlichen Kontrole der Nachbarn beobachtete Ordnung und die Umſtände, unter welchen dieſe Kontrole vorgenommen worden, nicht genug kennen, glauben, daß die Wirkungen derſelben nicht wichtig geweſen ſeyn mögen, weil nicht zu vermuthen iſt, daß Nachbarn gegen Nachbarn auftreten, und einander die Laſten erſchweren würden, die ſie ſich vielmehr bei einem guten Einverſtändniſſe insgeſammt erleichtern können.

So

So leicht man ſich auch dergleichen Einverſtändniſſe vorſtellt, ſo waren ſie doch ſelten von Dauer: denn nicht nur jeder auf ſeine Pflicht aufmerkſame obrigkeitliche Stellvertreter, der ſich mit Beweiſen des wahren Mittelertrags aus den Vormerkungen der herrſchaftlichen Aernten und aus Zehendregiſtern verſehen hatte, konnte dieſelben, wo nicht gleich, doch mit Beiſtand der öffentlichen Kontrole vereiteln, ſondern auch die Verbundenen ſelbſt zerfielen unter ſich um ſo geſchwinder, je gröſſer ihre Anzahl war. Die Hauptſache beruht aber darauf: daß überall zu gleicher Zeit und mit ungleichen Geſinnungen gearbeitet wurde. Vieler Orten waren die Gemeindvorſteher ſelbſt ehrliche und patriotiſche Männer; an anderen Orten wurde ihnen von Seelſorgern und obrigkeitlichen Beamten ächtes Gefühl der Pflicht und Ehre eingeflößt; ſehr oft ſcheute man ſich vor Thatſachen, die allgemein bekannt waren, oder vor Beweiſen, die ſich in Handen der Grundobrigkeit, des Zehendherrn oder aufrichtiger Privatleute befanden, wodurch die Wahrheit aufgedeckt, und der Verſuch, eine falſche Fatirung durchzuſetzen, mit Beſchämung zurückgewieſen werden dürfte.

So=

Sobald ſich nun in der Gegend, wo die Kontrole vorgieng, auch nur eine oder die andere gut fatirte Gemeinde befand, war der Sieg der Wahrheit über Unwahrheit ſchon entſchieden, indem die berichtigten Gemeinden, um eigenen Schaden abzuwenden, jeder unbeweisbaren Angabe widerſprachen.

Als demnach die Zeit zur öffentlichen nachbarlichen Kontrole anrückte, wurde vor allem Sorge getragen, den Anfang auf einer Leitungsherrſchaft zu machen, bei der die Ertrágnißbekenntniſſe bereits mit voller Ordnung berichtigt geweſen ſind, und den wahren Mittelertrag ausgewieſen. Damit die Nachbarn, ihre Vorſteher und wer immer ſonſt ſich einfinden wollte, die Faſſionen ganzer Gemeinden überſehen konnten, verfertigte man Auszüge. Dieſe zeigten: wie viele Joche überhaupt unter jeder Grundbenützungsart, als: unter Aeckern, Wieſen, Weingärten, Hutweiden und Waldungen fatirt worden; was für ein Wirthſchaftskurs im Orte üblich ſey, und ob derſelbe in dem ganzen Gemeindumfange gleich beſtehe; wie die höchſten, wie die mittelmäſſigen, wie die niedrigſten Ertrágnißangaben bei jeder Grundbenützungsart

ausfallen; in welchen Hauptfeldern ſich diejenigen Grundſtücke befinden, von denen die höchſten Erträgniſſe jeder Art angegeben wurden, und ſo auch, wo die mit einem mittelmäſſigen und die mit dem niedrigſten Erträgniſſe zum Vorſcheine kommenden Grundſtücke gelegen ſeyn; wie die Bekenntniſſe über Sommerfrüchte gegen die Bekenntniſſe über Winterfrüchte, wie die Angabe an edleren Fruchtgattungen, als: Weizen und Gerſte gegen Korn und Haber; wie die Menge der beſſeren Weingattungen gegen die ſchlechteren, wie ſüſſes gegen ſaures Heu ſich verhalten.

Dieſes alles erklärte man den vorberufenen fremden Gemeinden mündlich, und gab es ihnen auch ſchriftlich zur eigenen Ueberlegung hinaus. Jedermann hatte die volle Freyheit, über was immer für Gegenſtände, ſie mochten ganze Gemeindkörper oder einzelne Beſitzer betreffen, nähere Anfragen zu thun. Man hörte die vorkommenden Erinnerungen, ließ dieſelben von den fatirenden Gemeinden beantworten, und ſchritt, wo die Rechtfertigung unzulänglich befunden wurde, öffentlich, mit Einverſtändniß der getadelten Gemeinden, oder wenn dieſe ſich nach

allen

allen vorgebrachten Ueberzeugungsgründen doch nicht zum Ziele legen wollten, auch ohne ihre Beiſtimmung zum Schluſſe. Bemerkte man ſchädliche Verabredungen, ſo wurde die Verſammlung getrennt, und die verdächtig gewordenen Gemeinden mußten ihre Faſſionen, die einen in dieſer, die anderen in jener Station vor ganz unparteyiſchen Gemeinden prüfen laſſen. Dieſes Mittel wirkte immer zuverläſſig, und bezwang oft die hartnäckigſten Verleugnungen eines klar erwieſenen höheren Ertrags.

Da die Kontrole der Nachbarn gewöhnlich in einzelne Berichtigungen ganzer unächten Gemeindfaſſionen nicht eingehen konnte, ſo geſchahen dabei nur allgemeine Beſtimmungen, wie die Erträgniſſe von dieſer oder jener Gattung der Gründe überhaupt, oder bloß in dieſem oder jenem Hauptfelde, oder auch nur die Körnergattungen zu verändern wären.

Das Uebrige wurde den eigenen obrigkeitlichen Stellvertretern und den Vorſtehern der beurtheilten Gemeinden überlaſſen, und nachher von den Unterkommiſſionen bei der Finalreviſion durchgeſehen; manchmal ſchlug man jedoch bei halsſtärrigen Gemeinden den Weg einer ſtückweiſen

ſen Kontrole ein, bei der ein Grundſtück nach dem anderen in Gegenwart der kontrolirenden Nachbarn neuerdings fatirt werden mußte.

Die Kontrolen an den Gränzen der Provinzen und Kreiſe waren im Grunde von der nämlichen Beſchaffenheit: nur äuſſerten ſich hier zugleich die Wirkungen der Verſchiedenheit der Oberaufſicht und der Hilfsmittel, welche zur Aufdeckung und Verbeſſerung unächter Bekenntniſſe gebraucht und nicht in jeder Provinz gleich gefunden wurden. So ſind zum Beiſpiele in den böhmiſchen Provinzen, wo die zahlreichen und groſſen Mayerhöfe der Obrigkeiten einer ordentlichen und genauen Rechnungsführung bedürfen, vieler Orten gute und deutliche Vormerkungen des Naturalienertrags einzelner Mayerhöfe zum Vorſcheine gekommen, die ungemein nützlich geweſen ſind, um nach dem Richtmaaſſe derſelben die Erträgnißangaben der eigenen Unterthanen ſowohl, als ihrer Nachbarn, auch ſelbſt ſolcher benachbarten Obrigkeiten zu verbeſſern, bei denen dergleichen Hilfsmittel fehlten, oder die einer vernachläſſigten Wirthſchaftspflege überwieſen, und daher auf den einer beſſeren Kultur angemeſſenen Mittelertrag vorſchriftmäſſig erhöhet

höhet wurden. In den öſtreichiſchen Provinzen, wo gute Wirthſchaftsrechnungen ſeltner vorkamen, weil man da nicht ſo häufige obrigkeitliche Mayerhöfe antrifft, und weil nur zu oft eigene Aernten und Zehenden vermenget werden, mußte hingegen die Publizität das Beſte thun. Es war daher eben nicht befremdend, wenn bei Zuſammhaltung der Erträgnißangaben in den Gränzgemeinden zweyer benachbarten Provinzen, oder auch zweyer Kreiſe der nämlichen Provinz die gewünſchte Uebereinſtimmung nicht bemerket, das iſt: wenn nicht auf der einen wie auf der anderen Seite eine den Umſtänden der Lage, der Kultur und der Fruchtbarkeit des Bodens anpaſſende und mit Rückſicht auf dieſe Umſtände verhältnißmäſſige Fatirung gefunden wurde. Dieſe Abweichungen ſchafften vielmehr den Nutzen, daß man, weil zugleich den Urſachen nachgeſpürt worden iſt, hie und da Gebrechen in der Operation, unrecht verſtandene Belehrungen oder Nachläſſigkeiten entdeckte, die dann zu beſſeren Einleitungen Gelegenheit gaben. Selbſt die Kommiſſionen bereicherten ihre Kenntniſſe und Erfahrungen dadurch, daß eine der anderen den Erfolg ihrer Anſtalten und die Mittel, eine meh-

rere Zuverläſſigkeit zu erreichen, mittheilte, woraus für das Geſchäft der Vortheil eines gleichförmigen praktiſchen Verfahrens entſtund.

§. 9.

Von der Beſtimmung der Produktenpreiſe.

Für die Gleichheit in der Beſteurung der Grunderträgniſſe war die Erhebung des mittleren Verkaufspreiſes der fatirten Grundprodukte beinahe eben ſo richtig, als die Erhebung der Grundprodukte ſelbſt.

In Anſehung der Hauptkörnergattungen, als: Weizen, Korn, Gerſte und Haber fand man eine Richtſchnur in den Vormerkungen der Vorſteher in Wochenmarktsplätzen, welche für die von 1774 bis Ende 1782 verfloſſenen neun Jahre von Woche zu Woche ausgezogen, und zuerſt jahrweiſe und ſodann für alle neun Jahre durchſchnitten wurden.

Da nicht alle Verkäufer aus gleicher Entfernung zu Markte kommen, und aus dieſer Urſache bald gröſſere, bald kleinere Zufuhrkoſten zu beſtreiten haben, ſo ſind nach Maaß der Entfernung mäſſige Abzüge, und zwar bei Weizen

und

und Korn zu 1½ Kr. für jede Meile, bei Gerſte und Haber aber zu 1 Kr. ebenfalls für jede Meile bewilligt worden.

Bei den übrigen Produkten, als: Wein, Heu, Nachheu, Holz von weicher und Holz von härter Gattung mußten die eigenen Ortspreiſe jeder Gemeinde angenommen werden, weil über dieſe Gattungen landwirthſchaftlicher Erzeugniſſe gewöhnlich auf Wochenmärkten keine Vormerkungen geführet werden; und in Anſehung des Weines insbeſondere, weil dieſer nach Verſchiedenheit der Güte einen ſehr ungleichen Anwerth hat. Beim Holze iſt zu bemerken, daß der Stammpreis erhoben wurde: wie nämlich das in Stämmen vorhandene Holz, wenn es noch nicht in Scheiter zerſtückt iſt, im Walde verkauft zu werden pflegt.

Es kam auf viele Vorſicht an, um jede Gemeinde demjenigen Marktsplatze, auf welchem ſie gewöhnlich ihre Körner abſetzt, richtig zuzutheilen; um zwiſchen Nachbargemeinden, worunter die einen zu dieſem, die anderen zu jenem Marktsplatze zugetheilt waren, keine merkliche Verſchiedenheit, welche von ſelbſt auf einen, entweder hier oder dort, unterlaufenen Fehler zeig-

 te,

te, beſtehen zu laſſen; um Gemeinden, die als Verkäufer ihres Ueberfluſſes auf Märkten erſcheinen, von denjenigen, die den Abgang zur eigenen Verzehrung daſelbſt ankaufen müſſen, bei denen alſo der einheimiſche Ortspreis nothwendig höher, als der fremde Marktspreis iſt, abzuſondern, und nur die Körner der erſteren nach dem Marktspreiſe, die Körner der letzteren dagegen nach dem Ortspreiſe anzuſchlagen; um die verſchiedenen Abſtufungen der Güte des Weines, die hie und da in der nämlichen Gemeinde merklich ungleich ausfällt, ſo wie das Verhältniß zwiſchen Heu und Nachheu, wovon manchmal das letztere im Preiſe ſogar vorſchlägt, desgleichen zwiſchen ſüſſem und ſauren Heu, zwiſchen weichem und hartem Holze, zwiſchen dem Holze in wohl und übel gelegenen Waldungen, endlich zwiſchen Gegenden, die gute, mehlreiche Körner hervorbringen, und jenen, wo die Frucht, der Lage wegen, dickbälgig geräth, und daher minderen Anwerth hat, nicht zu verfehlen.

Eine Regulirung, auf die ſo viele Umſtände Einfluß haben, konnte nicht anders in gute Ordnung gebracht werden, als daß man abermal die öffentliche Kontrole zu Hilfe nahm. Aus

die=

dieſer Urſache wurden die erſten Entwürfe in jedem Kreiſe bei allen Geſchäftsleitern und Gemeindvorſtehern, der Reihe nach, herumgeſchickt, damit dieſelben den für ſie ſelbſt, für ihre Nachbarn, oder auch für zwar entlegene, jedoch ihnen, der Ortsbeſchaffenheit nach, bekannte Gemeinden gemachten Anträgen die zweckmäſſigen Erinnerungen beirücken konnten, die denn auf nähere Erforſchungen, Vergleichungen und Verbeſſerungen führten.

Man gieng aber noch weiter: nachdem nämlich jede Oberkommiſſion in ihrer Provinz und jede Unterkommiſſion in ihrem Kreiſe mit der Preisregulirung zuſtandgekommen war, theilten dieſelben eine der anderen die längs den Gränzen ausgefallenen Beſtimmungen mit, welche da, wo ſie nicht übereintrafen, durch neue Prüfungen erörtert, und, nach wohl unterſuchter Beſchaffenheit des Abſatzes, nicht nur an dem Orte, wo ſich der Anſtand zeigte, ſondern auch in dem ganzen Umkreiſe, ſo weit es nur immer der Zuſammenhang nöthig machte, berichtigt wurden.

§. 10.

Von der Beſteurung des Bruttoertrags.

Bei Feſtſetzung der Maaßregeln zur neuen Beſteurung des Grund und Bodens ſah man freylich ein, daß die Gleichheit am beſten erreichet würde, wenn der künftige Steuerfuß auf

den

den reinen Ertrag, der dem Beſitzer nach beſtrittenem Kultursaufwande übrig bleibt, gegründet werden könnte. Wenn demnach gleichwohl der Kulturaufwand nicht erhoben, ſondern die ganze Produktion, jedoch nach Verſchiedenheit der Grundbenützungsarten mit ungleichen Perzenten beſteuert worden, ſo muß dieſer Entſchluß auf ſehr wichtigen Beweggründen ruhen.

Man fand nämlich: daß die Erforſchung der eigentlichen Kulturskoſten, noch mehr aber die Vergleichung derſelben, welche von Gemeinde zu Gemeinde, von Kreis zu Kreis, von Provinz zu Provinz mit der ſtrengſten Genauheit geſchehen müßte, im Groſſen nicht ausführbar, und, wenn dieſelbe wirklich ausführbar wäre, doch die Abrechnung der ausfallenden Kulturskoſten nicht anzurathen ſey, weil, wenn man dieſe noch ſo mäſſig anſchlüge, dadurch gleichwohl die rohe Produktion der zahlreich vorhandenen ſchlechten Gründe ganz oder größtentheils aufgezehrt, folglich bei ſolchen Gründen zur Beſteurung nichts übrig gelaſſen, hieraus aber die Nothwendigkeit entſtehen würde, die Laſt der Steuer ganz allein auf gute und mittelmäſſige Gründe zu wälzen, deren Beſitzer am Ende unter der ſie drückenden Bürde erliegen müßten.

Auf die Einwendung: daß niemand eine Kultur mit Schaden betreibe; daß alſo in einem ſolchen Falle entweder die erhobene Produk-

duktion; oder der aufgerechnete Kultursaufwand unwahr ſeyn möge: wird erwiedert, daß doch wirklich Gründe exiſtiren, die nur den doppelten Samen, und in manchen Jahren nicht einmal ſo viel abwerfen; welche daher auch ſchon lange verlaſſen worden wären, wenn der Landmann, dem ſie angehören, nebſt ſeiner Familie, ſeinen Dienſtleuten und dem Viehe, die er theils zur Beſtellung ſeiner übrigen beſſeren Gründe, theils zur Benützung verſchiedener Nahrungswege unterhält, allemal die Gelegenheit hätte, ſeine Zeit mit angemeſſenem Vortheile anzuwenden, und wenn er nicht vielmehr oft in der Lage wäre, ſchlecht lohnende Arbeit verrichten zu müſſen, um nicht manche verdienſtloſe Tage ganz unnütz zuzubringen.

Bei dieſer Beſchaffenheit bringt auf einer Seite der Grundbeſitzer ſich ſelbſt ſeine Mühe in einen ſo kleinen Anſchlag, daß wohl ſchwerlich irgend ein Schätzer der Kulturskoſten wagen würde, ihm dafür ſo wenig anzuſetzen, und auf der anderen Seite genießt eben dieſer Beſitzer von dergleichen unergiebigen Grundſtücken verſchiedene Nebenvortheile, auf welche, wie zum Beiſpiele auf den Anbau der Erdäpfel oder der Rüben, bei der Grunderträgnißerhebung, die ſich nur an die Hauptkultur hielt, unmöglich geſehen werden konnte.

Es iſt demnach ein dergleichen Grundbeſitzer noch immer im Stande, eine mäſſige Ab-

gabe

gabe zu entrichten, und die oben angeführte Einwendung beſtätigt bloß: daß in dieſer Sache eine kleine Abweichung, der Vollkommenheit des Siſtems nicht ſchade, und die Mittelſtraſſe die ſicherſte ſey.

Um dieſelbe nicht zu verfehlen, wurde nur überhaupt das Verhältniß des Kulturaufwandes bei Aeckern gegen den Kulturaufwand bei Weingärten, und dann weiter das Verhältniß des Kulturaufwandes bei dieſen beiden Grundbenützungsarten gegen jenen bei Wieſen sorgfältig abgewogen, und nach vielen Vergleichungen, bei denen man vor allem auf ein für flaches Land, für Mittelgebirg und für hohes Gebirg angemeſſenes Mittelverhältniß bedacht war, gefunden: daß, wenn die Steuer von Aeckern und Weingärten gleich ſtünde, gegen jene von Wieſen aber ſich wie 1 zu 1 $\frac{2}{3}$, und gegen die Steuer von Hutweiden und Waldungen wie 1 zu 2 verhielte, eine Grundbenützungsart vor der anderen weder begünſtigt, noch bebürdet werde.

Auf den hier angezeigten Verhältniſſen beruhen die feſtgeſetzten Steuerperzente. Als man nämlich mit der Kontributionshauptſumme, welche zu vertheilen war, in die Hauptſumme des erhobenen Bruttoerträgniſſes aller Grundbenützungsarten dividirte, fiel die Durchſchnittsſteuer auf jedes Hundert mit 12 Fl. 13 $\frac{1}{3}$ Kr. aus, und die Anwendung der Proportionsregel gab ſonach das Steuerperzent von Aeckern und Weingär-

gärten, wohin auch Triſchfelder und die mit Aeckern verglichenen Teiche gehören, mit 10 Fl. 37 ½ Kr., von Wieſen und von den mit Wieſen verglichenen Teichen mit 17 Fl. 55 Kr., endlich von Hutweiden, Geſtrippen und Waldungen mit 21 Fl. 15 Kr. von Hundert.

§. 11.

Von der Urbarialregulirung.

Dem mit Abgaben überbürdeten Unterthan iſt es gleichgiltig, ob die übermäſſige Laſt, welche ihn drückt, in Staatsforderungen oder in Urbarialſchuldigkeiten beſtehe. Genug, wenn man von ihm mehr verlangt, als er entrathen kann: er wird in einem wie in dem anderen Falle gleich entkräftet.

Aus dieſer Urſache konnte ein nach ächten Grundſätzen bearbeiteter Steuerfuß nicht in Ausübung gebracht werden, ohne denſelben mit einer, eben dieſen Grundſätzen entſprechenden Beſtimmung der auf dem Grunde haftenden Urbarialſchuldigkeiten zu verbinden.

Die Regenten Oeſtreichs gaben zwar von je her, nach Erforderniß der Umſtände, geſetzliche Vorſchriften über die Schuldigkeiten der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten; aber noch zu keiner Zeit wurden dieſe Schuldigkeiten allgemein und nach einem gleichen Maaßſtabe geordnet. Immer blieben die hierüber erlaſſenen

Ver-

Verordnungen mangelhaft; theils weil die Beſtimmungen der Schuldigkeiten ohne wahres Kenntniß des Beſitzſtandes und Kräftenmaſſes der Unterthanen geſchehen waren; theils weil ſie nur in Bruchſtücken beſtunden, die, nachdem nicht alle Gattungen der Abgaben des Unterthans auf einmal feſtgeſetzt wurden, genugſamen Stoff zu Irrungen und Streitigkeiten zurückließen. Bei dem gegenwärtigen Siſteme war es alſo darum zu thun, daß die Entrichtungen der Unterthanen an die Obrigkeiten nach dem erhobenen Grunderträgniſſe, welches der Landesfürſt zur Grundlage der Vertheilung ſeiner eigenen Forderungen tauglich fand, abgemeſſen und alle bisherigen verſchiedenen Entrichtungstitel in eine einzige Abgabe eingeſchloſſen werden ſollten.

Die Auflöſung ſelbſt: der wievielte Theil des Grunderträgniſſes als Urbarialabgabe gefordert werden dürfe? hieng von der Beantwortung der Vorfrage ab: wie viel der Grundbeſitzer entbehren könne? Hier war es nun wieder unthunlich, ins Einzelne einzugehen; daher mußte auch dieſe Beſtimmung bloß nach allgemeinen Ueberſchlägen geſchehen, die dahin ausfielen: daß 70 Perzente der von allen Provinzen zuſammgenommenen rohen Produktion den Grundbeſitzern, zum Unterhalte und zur Beſtreitung der Kultursauslagen, wie auch der Gemeindabgaben frey zu laſſen, die übrigen 30 Perzente hingegen als ein Fond zu Befriedigung

des

des Landesfürſten und der Obrigkeiten anzuſehen, folglich die hievon, nach Abzug der landesfürſtlichen Grundſteuer, welche 12 Fl. 13 $\frac{1}{5}$ Kr. von Hundert beträgt, noch verbleibenden 17 Fl. 46 $\frac{4}{5}$ Kr. zur Urbarialgebühr auszuſetzen wären.

Da es endlich nöthig geweſen, dieſe Urbarialgebühr abermal nach Verſchiedenheit der Grundbenützungsarten, und zwar mit Beobachtung der bei der landesfürſtlichen Grundſteuer angenommenen Verhältniſſe abzuſtufen, ſo wurde dieſelbe bei Aeckern und Triſchfeldern, bei den mit Aeckern verglichenen Teichen, wie auch bei Weingärten auf 15 Fl. 25 Kr. gemäſſigt; bei Wieſen und den mit Wieſen verglichenen Gärten und Teichen aber auf 26 Fl. 2 $\frac{3}{4}$ Kr., und bei Hutweiden, Geſtrippen und Waldungen auf 30 Fl. 50 Kr. erhöhet.

So viel von dem Hauptgrundſatze der Urbarialregulirung: unter den Nebenſätzen ſind vorzüglich folgende zu bemerken:

1tens: Der Unterthan, welcher bis itzt weniger geleiſtet hat, als die patentmäſſigen Urbarialperzente betragen, bleibt bei ſeiner minderen Abgabe, und hat zur Entſchädigung der Obrigkeit für dasjenige, was ihr bei anderen Unterthanen wegfällt, nichts beizutragen.

2tens: Der Unterthan kann in der Regel nicht angehalten werden, ſeine Urbarialſchuldigkeit auf eine andere Weiſe, als im baaren Gelde

ab=

abzuführen, weil eine Verbindlichkeit zu Frohnen oder anderen beſtimmten Dienſten der frey ſeyn ſollenden Induſtrie hinderlich wäre.

3tens: Gleichwie die Urbarialſchuldigkeiten nur von dem den Unterthanen eingeräumten Realbeſitze und von dem für dieſen Beſitz gewährten Schutze abgeleitet werden können, ſo müſſen ſich auch alle obrigkeitlichen Forderungen nur auf dieſen Realbeſitz, für welchen die patentmäſſigen Urbarialſchuldigkeiten beſtimmt worden ſind, beſchränken; daher darf das aus dem Erſparniſſe von dem Realbeſitze oder von Nebenerwerbungen geſammelte bewegliche Vermögen des Unterthans keineswegs bebürdet werden.

4tens: Wo an der Urbarialgiebigkeit eines Unterthans mehrere Obrigkeiten Theil nehmen, und der Fall eintritt, daß dieſelben künftighin weniger, als bisher empfangen, muß jeder Theilnehmer ſich den verhältnißmäſſigen Verluſt gefallen laſſen; und wenn ſie ſich nicht ſelbſt ausgleichen, ſoll man jedem ſeinen Antheil, nach dem Maaſſe des bei der vorigen Rektifikation von Urbarialeinnahmen fatirten Nutzens beſtimmen.

5tens: Häusler und Inleute, von denen bei dem neuen Steuerfuſſe nicht die Frage iſt, bleiben bei den bisherigen Dienſten und Abgaben.

6tens: Bei Dominikalgründen iſt in die zwiſchen der Obrigkeit und ihren Emphyteuten odtr Pächtern beſtehenden Verträge nicht einzugehen, weil ſich die Urbarialregulirung nur auf die zur urſprünglichen Anſtiftung des Unterthans gehörigen Ruſtikalgründe bezieht, die von den Herrengründen nach dem in eigens dazu beſtimmten Normaljahren beſtandenen Beſitze abgeſondert worden ſind.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zanetti, Siegmund von.

Nachricht von der wahren Beschaffenheit der neuen Steuer- und Urbarialregulirung in den k.k. deutschen Erbstaaten und in Galizien

Wien 1790

Austr. 3287
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10010730-6
VD18 12036102